**RNDr. Milan Macháček,**
**Holíkova 3834/71, 586 01 JIHLAVA**
**Tel.: +420 603 891 284; E-Mail: ekoex@post.cz**

***Zur Bewertung der Auswirkungen***
***auf NATURA-2000-Gebiete befugte Person***

***Südlicher Teil** ESG CZ0614054 Na Oklice, Erkundungsgebiet Tiefenlager Hrádek, Region Vysočina, Bezirk Jihlava*
*Foto M. Macháček*

# Beurteilung der Auswirkung des Konzeptes

## auf Europaschutzgebiete und Vogelschutzgebiete nach § 45i des Gesetzes Nr. 114/1992 GBl., über den Natur- und Landschaftsschutz, in geltender Fassung

## Schlussbericht

**AUFTRAGGEBER:**
RNDr. Tomáš Bajer, CSc., ECO-ENVI-CONSULT, Jičín,
Sladkovského 111, 506 01 JIČÍN
**Konzepteinreicher**
Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik,
Na Františku 32, 11015 PRAHA 1

Erstellt von: **RNDr. Milan Macháček**
**Jihlava, Januar 2017**

# Inhaltsverzeichnis

**1. EINFÜHRUNG ..... 3**

1.1 ZIEL DER BEWERTUNG ..... 3
1.2 AUFGABENSTELLUNG ..... 4
1.3 VORGEHEN ZUR ERSTELLUNG DER BEWERTUNG ..... 4

**2. ANGABEN ZUM KONZEPT ..... 5**

2.1 GRUNDBESCHREIBUNG DES KONZEPTES ..... 5

**3. ANGABEN ZU EUROPASCHUTZGEBIETEN UND VOGELSCHUTZGEBIETEN ..... 16**

3.1. KURZE AUSGANGSANALYSE ..... 16
3.2 IDENTIFIZIERUNG DER BETROFFENEN STANDORTE UND DEREN CHARAKTERISTIK ..... 16

**4. BEWERTUNG VON AUSWIRKUNGEN DES KONZEPTES AUF EUROPASCHUTZGEBIETE UND VOGELSCHUTZGEBIETE ..... 26**

4.1 BEWERTUNG DER VOLLSTÄNDIGKEIT DER UNTERLAGEN ZUR BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN DES KONZEPTES AUF EUROPASCHUTZGEBIETE UND VOGELSCHUTZGEBIETE ..... 26
4.2 BEZIEHUNG DES BEWERTETEN KONZEPTES ZUM MANAGEMENT DER NATURA-2000-GEBIETE ..... 27
4.3 ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHMEN DER NATURSCHUTZBEHÖRDEN ZUM BEWERTETEN KONZEPT IN BEZUG AUF DEN PROZESS DER NATURA-BEWERTUNG ..... 28
4.4 METHODIK DER BEWERTUNG VON AUSWIRKUNGEN DES KONZEPTES AUF EUROPASCHUTZGEBIETE UND VOGELSCHUTZGEBIETE ..... 31
4.5 BESCHREIBUNG UND AUSWERTUNG DER DIREKTEN UND INDIREKTEN AUSWIRKUNGEN DES KONZEPTES AUF EUROPASCHUTZGEBIETE UND VOGELSCHUTZGEBIETE ..... 35
4.6 KUMULATIVE AUSWIRKUNGEN VON SONSTIGEN BEKANNTEN VORHABEN UND KONZEPTEN IM BEZUGSGEBIET AUF ESG UND VSG ..... 30
4.7 VERGLEICH DER BEDEUTSAMKEIT DER AUSWIRKUNGEN DER EINZELNEN VARIANTEN DES KONZEPTES AUF EUROPASCHUTZGEBIETE UND VOGELSCHUTZGEBIETE ..... 30

**5. VORSCHLAG DER KONKRETEN MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON EVENTUELLEN AUSWIRKUNGEN DES KONZEPTES AUF EUROPASCHUTZGEBIETE UND VOGELSCHUTZGEBIETE ..... 31**

**6. ZUSAMMENFASSUNG UND ABSCHLUSS ..... 33**

**ANLAGEN: ..... 36**

**<u>Erklärung der wichtigsten Abkürzungen und ausgewählter Begriffe</u>**:

**ESG** – Europaschutzgebiet aus der Liste der Europaschutzgebiete, die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik im Sinne der Anlagen der Regierungsverordnung Nr. 132/2005 GBl. in der Fassung der Regierungsverordnung Nr. 73/2016 GBl. eingerichtet wurden.

**Natura-Bewertung**: Dokument, das von der befugten Person nach § 45i Abs. 3 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz zum Zweck der Festsetzung der Auswirkungen des Vorhabens, Konzepts auf die NATURA-2000-Gebiete erstellt wurde und das den Bestandteil der Bekanntmachung, der Dokumentation, des Gutachtens und/oder der Strategische Umweltprüfung (SUP) nach dem Gesetz über die Beurteilung der Umweltauswirkungen in den gegebenen Fällen bildet.

**RV** – Regierungsverordnung

**NSB** – Naturschutzbehörden

**VSG** – Vogelschutzgebiet im Sinne einer der einschlägigen Verordnungen der Regierung der Tschechischen Republik

**RA** – radioaktiver Abfall

**SÚRAO** – Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle (Správa úložišť radioaktivního odpadu)

**LRA** – Lager für radioaktive Abfälle

**ABE** – abgebrannte Brennelemente

**GNLS** – Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (Nr. 114/1992 GBl., in geltender Fassung)

**GBUA –** Gesetz über die Beurteilung der Umweltauswirkungen

# 1. EINFÜHRUNG

## 1.1 Ziel der Bewertung

Im Zusammenhang mit dem Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union wurden zwei Schlüsselrichtlinien – die Richtlinie des Europarates Nr. 79/409/EEC über den Schutz von freilebenden Vögeln und die Richtlinie des Europarates Nr. 92/43/EEC über den Schutz von Naturstandorten, freilebenden Tieren und wildwachsenden Pflanzen – durch die Novelle des Gesetzes Nr. 114/1992 GBl., über den Natur- und Landschaftsschutz, und durch das Gesetz Nr. 218/2004 GBl. in die tschechische Rechtsordnung umgesetzt. Bestandteil der genannten Richtlinien ist auch die Verpflichtung, den Gebietsschutz und die Integrität für ausgewählte Standorte (Biotope) und Standorte von ausgewählten Arten von freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen in Form von Europaschutzgebieten (ausgewählte Standorte und Tierarten – Vögel ausgenommen – und Pflanzenarten) und in der Form von Vogelschutzgebieten (für ausgewählte Arten von freilebenden Vögeln) sicherzustellen. Diese Gebiete sind das Zentrum des Interesses von NATURA 2000 auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, wobei es nachfolgend nötig ist, Auswirkungen jedes geplanten Vorhabens oder Konzeptes auf das genannte System des Gebietsschutzes der ausgewählten Phänomene zu beurteilen. Diese Verpflichtung ist durch § 45h des Gesetzes Nr. 114/1992 GBl. in geltender Fassung festgesetzt: „*Jedes Konzept oder Vorhaben, das alleine oder in Verbindung mit anderen Projekten Europaschutzgebiete oder Vogelschutzgebiete bedeutend beeinflussen kann, unterliegt der Bewertung seiner Auswirkungen auf dieses Gebiet und den Zustand seines Schutzes unter den genannten Gesichtspunkten ...*“ Bestimmung § 45i Abs. 2 des zitierten Gesetztes lautet: „*Schließt die Naturschutzbehörde bedeutende Auswirkungen nach § 45h Abs. 1 durch ihre Stellungnahme nach Abs. 1 nicht aus, muss das entsprechende Konzept oder Vorhaben Gegenstand der Beurteilung nach dieser Bestimmung und den einschlägigen Rechtsvorschriften werden*“.

Die Bewertung erfolgt vor allem anhand der Stellungnahmen der einschlägigen Naturschutzbehörden [1] zur Bekanntmachung der Tatsache, dass der Staat vorhat, **das Konzept zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente**zu aktualisieren, bzw. anhand der Stellungnahmen der Abteilung der Ausübung der Staatsverwaltung des Umweltministeriums, die zum Vorhaben der Erstellung des Konzeptes nach § 45i des Gesetzes Nr. 114/1992 GBl., in geltender Fassung, erlassen wurden. In den genannten Stellungnahmen haben die zuständigen einschlägigen Verwaltungsbehörden als Naturschutzbehörden (einschl. der Zentrale der Agentur für Natur- und Landschaftsschutz der Tschechischen Republik – AOPK ČR) bedeutende

[1] Liste der Stellungnahmen sowie der Grundpositionen der einschlägigen Verwaltungsbehörden siehe Kapitel 4.3. Ihre Stellungnahmen haben die Regionalbehörden, Abteilungen der Ausübung der Staatsverwaltung des Umweltministeriums abgegeben, und als methodische Stellungnahme hat auch die Zentrale des Natur- und Landschaftsschutzes der Tschechischen Republik (es handelt sich um keine Naturschutzbehörde) ihre Stellungnahme abgegeben.

Auswirkungen [2]des vorgelegten Konzeptes alleine oder in Verbindung mit anderen Projekten auf die NATURA-2000-Gebiete **nicht ausgeschlossen**. Des Weiteren haben, nach der Veröffentlichung der eigentlichen Bekanntmachung des Konzeptes „***Aktualisierung des Konzepts zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente***“ , das nach § 10c und der Anlage Nr. 7 des Gesetzes Nr. 100/2001 GBl., über die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt in geltender Fassung (Bajer T. und Kollektiv, 09/2015) erstellt wurde, einige einschlägige Verwaltungsbehörden zu Zwecken des Erkundungsverfahrens ihre aktuellen oder ergänzenden Stellungnahmen abgegeben; die Position im Sinne der Nichtausschließung von bedeutenden Auswirkungen war in keiner von diesen mehr beinhaltet. Die Kopien aller Stellungnahmen der einschlägigen Verwaltungsbehörden sind der Anlage Nr. 1 der vorgelegten NATURA-Bewertung beigefügt.
Der Gegenstand der vorgelegten NATURA-Bewertung nach § 45i des Gesetzes 114/1992 GBl, über den Natur- und Landschaftsschutz in geltender Fassung, ist also die Beurteilung der Auswirkungen des Konzeptes: „***Aktualisierung des Konzepts zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente***“ (im Folgenden auch: „Konzept“ genannt) auf die Europaschutzgebiete und Vogelschutzgebiete. Das Ziel der vorgelegten Bewertung ist festzustellen, ob das vorgelegte Konzept eine bedeutende negative Auswirkung auf Gegenstände des Schutzes und die Integrität der Europaschutzgebiete und Vogelschutzgebiete haben kann.

## 1.2 Aufgabenstellung

Die Bewertung wird von RNDr. Tomáš Bajer, CSc., ECO-ENVI-CONSULT Jičín, Sladkovského 111, 506 01 Jičín für die Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle (SÚRAO) bzw. vom Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik (im Folgenden MPO oder Konzepteinreicher genannt) in Auftrag gegeben.

## 1.3 Vorgehen zur Erstellung der Bewertung

Die vorgelegte Bewertung ist nach § 45h, i des Gesetzes Nr. 114/1992 GBl. über den Natur- und Landschaftsschutz, des Gesetzes Nr. 100/2001 GBl., in geltender Fassung, nach derRichtlinie über Vögel 79/409/EG, der Richtlinie über Standorte 92/43/EG, den methodischen Empfehlungen des Umweltministeriums der Tschechischen Republik (siehe Kollektiv 2001, 2001a, Umweltministerium der Tschechischen Republik 2007) erstellt. Der Rechtsrahmen, die Terminologie und der Hintergrund des Prozesses nach § 45i des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz sind in der empfohlenen Methodik der Bewertung detailliert gelöst, die vom Umweltministerium der Tschechischen Republik (siehe Umweltministerium der Tschechischen Republik 2007) erlassen wurde.

[2] Nach § 45i Abs. 2 des Gesetzes Nr. 114/1992 GBl., in geltender Fassung, hat die Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme ***bedeutende*** Auswirkungen nach § 45h Abs. 1 des Gesetzes auszuschließen oder nicht auszuschließen. Die NATURA-Bewertung weist dann nach, ob es zu diesen Auswirkungen kommt oder nicht.

Die Basis der NATURA-Bewertung ist der angepasste Text des vorgelegten Konzeptes (Ministerium für Industrie und Handel, 2014, Version für die Bekanntmachung des Konzeptes), wobei gemeinsame Verhandlungen zwischen dem Konzepteinreicher und dem die Strategische Umweltprüfung (SUP) erstellenden Team während der parallelen Erstellung der SUP mit dem Ziel stattgefunden haben, ökologische Werte und Grenzwerte für die endgültige Form des Konzeptes maximal zu beachten.

Des Weiteren basiert es auf den Stellungnahmen der einschlägigen Naturschutzbehörden, die nach § 45i des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz erlassen wurden, und auf der Erstellung weiterer fachlichen Unterlagen (siehe Literaturverzeichnis). Aus den Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden, die nach § 45i des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz erlassen wurden, geht hervor, dass das bewertete Konzept alleine oder in Verbindung mit anderen Projekten bedeutende Auswirkungen auf Europaschutzgebiete und Vogelschutzgebiete haben kann.

Das vorgelegte Konzept (Ministerium für Industrie und Handel, November 2014) beinhaltet vor allem einen Textteil sowie eingefügte graphische und bildliche Elemente. Die Aufmerksamkeit der Bewertung nach § 45i des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz wurde auf den Vorschlag-Teil des bewerteten Konzeptes konzentriert, der die Vorschläge der konkreten Ziele in den einzelnen Prioritäten präsentiert. Einige von den im Rahmen der deklarierten Prioritäten vorgeschlagenen Zielen können die Europaschutzgebiete, Vogelschutzgebiete bzw. deren Schutzgegenstände potentiell beeinflussen. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Aspekte des Konzeptes und ihrer Auswirkungen auf Teilelemente der Umwelt sind kein Bestandteil dieser Bewertung nach § 45i des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz. Weitere Informationen sind insbesondere dem Text des Konzeptes und der SUP-Auswertung nach dem Gesetz über die Beurteilung der Umweltauswirkungen zu entnehmen.

# 2. ANGABEN ZUM KONZEPT

## 2.1 Grundbeschreibung des Konzeptes

Das Konzept der staatlichen Politik des Tourismus der Tschechischen Republik für die Jahre 2014 bis 2020 gehört zu den grundsätzlichen strategischen Dokumenten des Staates in einem der Kernsektoren. Nach dem Ministerium für Industrie und Handel stellt eine nachhaltige und sichere Kernenergiewirtschaft für die Tschechische Republik eine wichtige Voraussetzung für die industrielle Weiterentwicklung und die Aufrechterhaltung der Lebensqualität der Bevölkerung dar. In zahlreichen Industrieanwendungen, in der Forschung und im Gesundheitswesen kommen Radionuklide zum Einsatz. Infolge dieser friedlichen Nutzung der Kernenergie und der ionisierenden Strahlung entstehen radioaktive Abfälle.

Nach Vorgaben des Staatlichen Energiekonzepts, eines Dokuments zur Festlegung der staatlichen Strategien in der Energiewirtschaft, sind aktuell der Bau zweier weiterer Kernkraftblöcke am Standort Temelín, die Laufzeitverlängerung der vier bestehenden Blöcke im Atomkraftwerk Dukovany (EDU) und der Bau des fünften Kernkraftblocks am Standort Dukovany vorgesehen. Der Anteil der Kernenergie an der Stromerzeugung in Tschechien könnte langfristig 50 % übersteigen und damit einen bedeutenden Teil der fossilen Energieträger (Kohle) ersetzen. Deshalb gilt das optimal vorbereitete und implementierte Konzept zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente als ein wichtiger Bestandteil der friedlichen Nutzung der Kernenergie und der ionisierenden Strahlung.

Das Konzept zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente in der Tschechischen Republik wurde bereits im Jahr 2002 durch den Regierungsbeschluss Nr. 487/2002 angenommen. Das Konzept schlägt die Grundsätze, Verfahren und Ziele für den genannten Bereich vor. Die vorliegende Aktualisierung entspricht dem Artikel 6.2 des bestehenden Konzepts, der eine Auswertung des Konzepts nach dem Jahr 2010 vorsieht. Die Aktualisierung des Konzepts basiert auf einer Analyse der aktuellen Situation im Bereich der Behandlung von schwach- und mittelaktiven Abfällen, dem Vorbereitungsstand des Tiefenlagers für radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente, den gesetzlichen Änderungen, den Programmdokumenten der Regierung sowie den internationalen Erfahrungen und Trends. Weitere Beweggründe für die Aktualisierung des Konzepts sind die Vorbereitung einer neuen atomaren Energiequelle in der Tschechischen Republik, die Gesetzgebungsentwicklung in der Europäischen Union (EU) sowie die Empfehlungen der IAEA und der Kernenergie-Agentur der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (NEA-OECD). Ein wichtiger Schritt auf EU-Ebene war die Einrichtung der Expertengruppe der EU-Kommission für nukleare Sicherheit und nukleares Abfallmanagement (European High Level Group on Nuclear Safety and Waste Management) und des Europäischen Atomenergieforums (European Nuclear Energy Forum - ENEF) im Jahr 2007, mit dem Ziel, die Abläufe bezüglich der nuklearen Sicherheit und der Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente in der EU zu harmonisieren.

Seit der Billigung des bestehenden Konzepts zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente im Jahr 2002 wurden für diesen Bereich einige EU-Richtlinien und Empfehlungen der Europäischen Kommission angenommen. Sie wurden in der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (nachstehend Richtlinie 2011/70/Euratom genannt) zusammengefasst. Die Richtlinie ist für alle EU-Mitgliedsstaaten verbindlich. Diese sind u. a. verpflichtet, der Europäischen Kommission bis zum 23. August 2015 den Inhalt ihres nationalen Programms mitzuteilen. In der nachfolgenden Tabelle sind die Kapitel des Konzepts identifiziert, die den Anforderungen der Europäischen Kommission an das nationale Programm entsprechen (im Detail in der parallel erstellten SUP beschrieben).

Aus der Sicht der Bewertung der Auswirkungen des vorgelegten Konzeptes auf die NATURA-2000-Gebiete sind diejenigen einschlägigen konkreten neu vorgeschlagenen Maßnahmen bestimmend, die Europaschutzgebiete und/oder Vogelschutzgebiete bzw.

deren Schutzgegenstände potentiell beeinflussen können. Es handelt sich um Vorschläge der Maßnahmen, deren folgende Umsetzung eine Änderung der in den NATURA-2000-Gebieten bzw. in deren Nähe bestehenden Naturbedingungen auslösen kann.

Im Rahmen der zwischen dem SUP-Team, den Konzepterstellern und dem Konzepteinreicher stattgefundenen Konsultationen hat man vereinbart, dass die einzelnen im Rahmen der konzeptionellen Ziele und Meilensteine zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, welche die Struktur des eigentlichen Vorschlag-Teiles des vorgelegten Konzeptes bilden, vorgeschlagenen Ziele einer detaillierten NATURA-Bewertung unterzogen werden. Alle vorgeschlagenen Ziele bzw. Prioritäten und Maßnahmen (eventuell auch vorgeschlagene Aktivitäten) sind im Kapitel 4.5 tabellarisch ausgewertet.

Ziele des Konzepts:

- Festlegung und Konkretisierung strategisch begründeter, wissenschaftlich, technisch, ökologisch, finanziell und gesellschaftlich annehmbarer Grundsätze und Ziele für die Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente in der Tschechischen Republik;
- Erhaltung eines Systemrahmens für die Entscheidungen der für die Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente in der Tschechischen Republik verantwortlichen Behörden und Organisationen;
- verständliche Vermittlung von Informationen zu langfristigen Lösungen im Bereich der Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente an alle betroffenen Subjekte und die breitere Öffentlichkeit sowie wirksame Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit in die Erfüllung der Ziele des Konzepts;
- Schaffung eines Rahmens für die Bewertung des Fortschritts im Bereich der Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente und die Erstellung entsprechender Berichte im Rahmen des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelementen und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle[3] sowie im Rahmen der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates, die den Rahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle festlegt.

Von dem Konzept sind viele Subjekte betroffen, insbesondere:

- **Die Regierung der Tschechischen Republik und die Staatsorgane allgemein: Durch** die Annahme des Konzepts bestimmt die Regierung die Prinzipien, Ziele und Prioritäten zur Erreichung der optimalen Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, die auch durch die Tätigkeit der einzelnen Ressorts, insbesondere des Ministeriums für Industrie und Handel, des Umweltministeriums und des Finanzministeriums erfüllt werden.

- **Staatsamt für Kernsicherheit:** Das Konzept formuliert die Anforderungen der Rechtsnormen an die sichere Behandlung radioaktiver Abfälle, spezifiziert die an diese Normen gebundenen Tätigkeiten und schafft somit eine Leitlinie für die Ausübung der staatlichen Aufsicht im Bereich der Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente.

[3] Gemeinsames Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (3/2012 GBl. int. Ver.), IAEA, INFCIRC/546 vom 24. Dezember 1997.

- **Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle**: Das Konzept stellt ein grundsätzliches strategisches Dokument dar, aus dem sich die langfristigen, die Dreijahres- und die Jahrespläne ergeben, die zusammen mit dem Haushaltsplan der Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle alljährlich der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- **Verursacher radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente**: Das Konzept stellt einen Entscheidungsrahmen für die Verursacher radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente in der Handels- und Produktionsstrategie dar.
- **An der Entwicklung der Verfahren zur Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente beteiligte Institutionen**: Forschungs-, Wissenschafts- und Hochschuleinrichtungen sowie die ausführenden Stellen und Organisationen können mit Hilfe des Konzepts fachliche Kapazitäten planen und sich systematisch auf die Erfüllung der sich aus der Konzeptumsetzung eventuell ergebenden Anforderungen vorbereiten.
- **Breite Öffentlichkeit**: Das Konzept gilt als grundlegende Informationsquelle über die den internationalen Standards und Empfehlungen entsprechenden Pläne und Prioritäten im Bereich der Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente in der Tschechischen Republik.

## Ziele und Meilensteine des Konzepts

Die Ziele und Meilensteine des aktualisierten Konzepts sind in folgender Tabelle zusammengefasst.

*Tabelle: Zusammenfassung der konzeptionellen Ziele und Meilensteine für die Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente*

| lfd. Nr. | Ziel | Meilenstein/verantwortlich |
|---|---|---|
| **Ziele der Öffentlichkeitsarbeit** | | |
| 1 | Kontinuität, Übersichtlichkeit und Offenheit bezüglich der Informationen zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sicherstellen. | Dauerhaft/Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle, Staatsamt für Kernsicherheit, Verursacher |
| 2 | Für unabhängige Tätigkeit und Ausdehnung des Wirkungsbereichs der Dialog-Arbeitsgruppe zum Tiefenlager sorgen, einen Rahmen für die Einrichtung und die Arbeit lokaler Arbeitsgruppen in den jeweiligen Lokalitäten schaffen, die der bestehenden Dialog-Arbeitsgruppe untergeordnet wären. | 2014/Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle, Ministerium für Industrie und Handel |
| 3 | Einen Gesetzgebungsentwurf zur Stärkung der Rolle der Kommunen bei der Standortauswahl für ein Tiefenlager verhandeln und der Regierung zur Genehmigung vorlegen. | 2015/Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle, Ministerium für Industrie und Handel, Regierung |
| 4 | Ein langfristiges Partnerschaftsprogramm zwischen der Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle und den von Vorbereitung und Betrieb des Tiefenlagers betroffenen Kommunen erarbeiten. | 2015/Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle |
| **Ziele bezüglich der Behandlung von schwach- und mittelaktiven Abfällen** | | |
| 5 | Vorbereitung der erforderlichen Dokumentation zum Antrag auf Genehmigung zur Sanierung des Lagers Richard. | 2017/Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle |

| lfd. Nr. | Ziel | Meilenstein/verantwortlich |
|---|---|---|
| 6 | Vorbereitung der erforderlichen Dokumentation zum Antrag auf Genehmigung zur Schließung des Lagers Bratrství. | 2018/Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle |
| 7 | Vorbereitung einer Studie zum flächendeckenden Screening von NORM-Abfällen in der Tschechischen Republik. Bei Bedarf Aufnahme der Vorbereitungsarbeiten für eine Lageranlage für NORM-Abfälle. | 2020/Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle |
| **Ziele bezüglich der Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, die nicht oberflächennah endgelagert werden dürfen, sowie bezüglich der Vorbereitung eines Tiefenlagers** | | |
| 8 | Bis zur Inbetriebnahme des Tiefenlagers eine sichere Lagerung abgebrannter Brennelemente, hochaktiver Abfälle und schwach- und mittelaktiver Abfälle gewährleisten. | Dauerhaft/Verursacher, Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle |
| 9 | Mindestens 2 geeignete potentielle Standorte für das Tiefenlager auswählen, die Stellungnahmen der betroffenen Kommunen einholen und die Vorschläge der Regierung zur Genehmigung vorlegen. | 2020/Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle |
| 10 | Entwicklung, Bauartzulassung und Fertigung von Transport- und Lagergebinden für vitrifizierte Abfälle aus konditionierten abgebrannten Brennelementen aus dem Forschungsreaktor LVR-15. | 2022/Verursacher, Staatsamt für Kernsicherheit |
| 11 | Vorbereitung der Projektdokumentation und des Sicherheitsnachweises zur Ausstellung des Beschlusses über den endgültigen Standort (mit Zustimmung der Kommunen) und Antragsstellung auf Gebietsschutz für den ausgewählten Standort. | 2025/Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle |
| 12 | Beginn des Baus des unterirdischen Labors am endgültigen Standort | 2030/Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle |
| 13 | Beginn des Baus des Tiefenlagers | 2050/Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle |
| 14 | Inbetriebnahme des Tiefenlagers | 2065/Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle |
| **Ziele des Forschungs- und Entwicklungsprogramms** | | |
| 15 | Laufende Aktualisierung und Umsetzung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms hinsichtlich der Tiefenlagerung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente entsprechend dem Zeitplan für die Vorbereitung des Tiefenlagers. | Durchgehend/Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle |
| 16 | Förderung der Projekte zur Schaffung einer Wissensbasis in Bezug auf die Minimierung, Mengenreduzierung und bessere Charakterisierung radioaktiver Abfälle, die sichere und wirtschaftlich annehmbare Lagerung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sowie den geschlossenen Brennstoffkreislauf für eine nachhaltige Kernenergiewirtschaft.[4] | Dauerhaft/Ministerium für Industrie und Handel |
| 17 | Förderung der systematischen Vorbereitung und Weiterbildung der Fachkräfte im Bereich der Behandlung radioaktiver Abfälle. | Dauerhaft/Ministerium für Industrie und Handel, Ministerium |

[4] Die grundlegende Forschung und angewandte Forschung zur Entwicklung neuer, effizienterer Brennstoffzyklen mit reduzierten Abfallmengen ist Bestandteil des Nationalen Forschungsprogramms, des Teilprogramms – Sichere und effiziente Kernenergie (TP4-DP1). Die Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle koordiniert die Forschung zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente und schließt die auf Landesebene und weltweit gewonnenen Erkenntnisse in die Vorbereitungspläne für das Tiefenlager ein.

| lfd. Nr. | Ziel | Meilenstein/verantwortlich |
|---|---|---|
| | | für Bildung, Jugend und Sport |
| **wirtschaftliche Ziele** | | |
| 18 | Bewertung der Bildung und Inanspruchnahme der Kernkraftkonto-Reserven, bei Bedarf Novellierung der Regierungsverordnung zur Höhe der Abführungen auf das Kernkraftkonto mit dem Ziel, eine dauerhaft ausgeglichene und begründete Kernkraftkonto-Bilanz zu sichern. | Durchgehend Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle, Ministerium für Industrie und Handel |
| 19 | Verwendung der liquiden Mittel des Kernkraftkontos entsprechend dem Atomgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften. | Dauerhaft Finanzministerium der Tschechischen Republik |
| 20 | Regelmäßige Prüfung der Rücklagenbildung für die Stilllegung von kerntechnischen Anlagen mit dem Ziel, ein ausreichendes Finanzvolumen sicherzustellen. | Durchgehend Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle |

Wie bereits erwähnt, das Konzept zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente in der Tschechischen Republik (im Folgenden Konzept genannt) wurde bereits im Jahr 2002 durch den Regierungsbeschluss Nr. 487/2002 gebilligt. Das Konzept schlägt die Grundsätze, Verfahren und Ziele für den genannten Bereich vor. Die vorliegende Aktualisierung entspricht dem Artikel 6.2 des bestehenden Konzepts, der eine Auswertung des Konzepts nach 2010 vorsieht. Die Aktualisierung basiert auf einer Analyse der aktuellen Situation im Bereich der Behandlung von schwach- und mittelaktiven Abfällen, dem Vorbereitungsstand des Tiefenlagers für radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente, den gesetzlichen Änderungen, den Programmdokumenten der Regierung sowie den internationalen Erfahrungen und Trends. Weitere Beweggründe für die Aktualisierung des Konzepts sind die Vorbereitung einer neuen atomaren Energiequelle in der Tschechischen Republik, die Gesetzgebungsentwicklung in der Europäischen Union (EU) sowie die Empfehlungen der IAEA und der NEA-OECD.

## 2.2 Vorgeschlagene Lösungsvarianten

Das Konzept wurde in einer einzigen Variante vorgelegt (siehe oben). Neben der vorgeschlagenen (aktiven) Variante ist eine Null-Variante zu definieren, welche die Erhaltung des bestehenden Zustandes bedeutet, also das Fehlen einer aktualisierten und entsprechenden Form sowie der Implementierung der in der Zwischenzeit angenommenen internationalen Vereinbarungen und Verbindlichkeiten. Die bewertete Aktualisierung des Konzepts zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente betrifft die aktuelle und künftige Behandlung radioaktiver Abfälle sowie die Vorbereitung des Tiefenlagers zur Lagerung radioaktiver für die oberflächennahen Lager annehmbarer Abfälle und zur Lagerung abgebrannter zur Endlagerung vorgesehener Brennelemente.

***Hinsichtlich der Behandlung radioaktiver Abfälle – oberflächennahe Lager:***

Endlager Hostim – Beroun – stillgelegt (Lagerung im Jahr 1964 beendet) – das Endlager wird von der Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle in regelmäßigen Zeitabständen überwacht.

Institutionelle radioaktive Abfälle werden derzeit (seit 1964) in den Endlagern Richard und Bratrství gelagert. Das Endlager Richard wurde auf dem Gelände des ehemaligen Kalkbergwerks Richard II errichtet (unter dem Berg Bídnice). Das Lager befindet sich im Besitz des Staates, Betreiber ist die Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle.

Im Endlager Bratrství werden Abfälle gelagert, die natürliche Radionuklide enthalten. Das Lager entstand durch Umbau eines alten Uranbergwerks und wurde 1974 in Betrieb genommen. Das Bergwerk befindet sich im Grundgebirge. Das Lager befindet sich im Besitz des Staates, Betreiber ist die Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle.

Institutionelle Abfälle können eingeschränkt auch im Lager für radioaktive Abfälle Dukovany gelagert werden, sofern sie für diese Lagerung geeignet sind. Für die Lagerung von institutionellen Abfällen sind zwei Lagerbecken (ca. 640 $m^3$) bestimmt. Bisher wurden im Lager für radioaktive Abfälle Dukovany etwa 60 $m^3$ institutioneller Abfälle eingelagert.

Die Kapazität des Endlagers Bratrství wird bald ausgeschöpft sein. Die Einlagerung wird ca. im Jahr 2020 eingestellt. Daher muss eine Lösung für Abfälle mit natürlichen Radionukliden gefunden werden, die nach den aktuellen „Grenzwerten und Bedingungen“ nicht für die Lagerung im Lager für radioaktive Abfälle Dukovany oder im Endlager Richard geeignet sind. Hier gibt es zwei Lösungsmöglichkeiten: Lagerung dieser Abfälle bis zur Inbetriebnahme des Tiefenlagers oder Nutzung des Endlagers Richard, sofern durch Sicherheitsanalysen bestätigt werden kann, dass es für die Lagerung dieser Kategorie radioaktiver Abfälle geeignet ist.

Die bestehende Einlagerungskapazität des Lagers Richard könnte nach 2025 je nach dem tatsächlichen Umfang der durch die Gesellschaft ÚJV Řež, a. s. eingelagerten Abfälle aus Umweltschäden ausgeschöpft sein. Es ist allerdings vorauszusetzen, dass weitere Einlagerungskapazitäten am Standort Richard durch die bauliche Änderung der Zugangsbereiche und weiterer Lagerräume entstehen. Umbauarbeiten der abgebauten Bereiche des Lagers Richard erfolgten durch die Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle bereits in den vergangenen Jahren, so dass anzunehmen ist, dass der Umbau nach Erteilung der erforderlichen Genehmigung des Staatsamtes für Kernsicherheit innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der Behandlung radioaktiver Abfälle sind Umweltprobleme, die für das Konzept von Bedeutung sind und die insbesondere das Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Umwelt betreffen, nicht bedeutend und werden in eventuellen Projekt-Umweltverträglichkeitsprüfungen nach dem Gesetz Nr. 100/2001 GBl. detailliert ausgewertet, falls erforderlich.

***Hinsichtlich der Behandlung radioaktiver für die oberflächennahen Lager unannehmbarer Abfälle und abgebrannter Brennelemente:***

Grundvariante des Konzeptes – Direkte Endlagerung abgebrannter Brennelemente im Ursprungsland wird in vielen EU-Ländern bevorzugt (Schweden, Finnland, Spanien). Sie gilt derzeit als die sicherste und wirtschaftlichste Lösung für das Ende des Brennstoffkreislaufs, insbesondere für Länder, die nicht über Anlagen zur

Wiederaufbereitung abgebrannter Brennelemente verfügen. Einige Länder, welche abgebrannte Brennelemente ursprünglich wiederaufbereiten ließen, haben die diesbezüglichen Verträge aufgegeben und bevorzugen heute die direkte Endlagerung in der Form des Tiefenlagers (Deutschland, Schweiz), was mit dem geplanten Ausstieg aus der Kernenergie zusammenhängt. Es wird vorausgesetzt, dass das Tiefenlager ca. im Jahr 2065 in Betrieb genommen wird.

Bestandteil des beurteilten Konzeptes ist die Auswahl des für das Tiefenlager geeigneten geologischen Umfelds. An den Standorten Čertovka (Region Ústi nad Labem und Pilsen), Březový potok (Region Pilsen), Magdaléna (Region Südböhmen), Čihadlo (Region Südböhmen), Hrádek (Region Vysočina), Horka (Region Vysočina), Kraví hora (Region Südmähren und Region Vysočina) wurde der Antrag auf die Bewilligung des Erkundungsgebietes gestellt. Aktuell wurde vom Umweltministerium für alle 7 angeführten Standorte ein Erkundungsgebiet für den spezifischen Eingriff in die Erdkruste für die erste Etappe der geologischen Erkundung festgelegt.

Die eigentliche Standortauswahl erfolgt in mehreren Phasen (Etappen) durch allmähliche Reduzierung der Anzahl und des Flächenausmaßes der Standorte. In der ersten Auswahletappe werden die verfügbaren Daten revidiert und eine geologische Oberflächenerkundung ohne Eingriffe in die Grundstücke durchgeführt. Das Ergebnis dieser Etappe wird die Reduzierung der Anzahl der potentiell geeigneten Standorte sein, an denen detaillierte geophysikalische, geochemische, hydrogeologische und geotechnische Messungen unter Nutzung von Tiefbohrungen (2 – 4 Bohrungen in 500 m Tiefe und 1 – 2 Bohrungen in 1.000 m Tiefe) in der nachfolgenden Etappe erfolgen. Nachgewiesen wird die Eignung der ausgewählten Standorte durch Dokumente im Umfang des Vergabesicherheitsberichts, die auf der konzeptionellen Ebene argumentativ die Langzeitbetriebssicherheit des Lagers bestätigen, Machbarkeitsstudien, die sowohl die Eignung der technischen Lösung als auch die Baukosten des Tiefenlagers an dem jeweiligen Standort bewerten, sowie durch Studien zu den Umweltauswirkungen des Tiefenlagerstandorts und Studien zu den sozioökonomischen Auswirkungen auf die Kommunen und die Mikroregion. Die systematische Beurteilung aller potentiellen Tiefenlagerstandorte soll in allen Etappen nach den folgenden Kriterien erfolgen:

- Sicherheitskriterien,
- Projektkriterien,
- Umweltkriterien,
- sozioökonomische Kriterien,

all dies entsprechend dem Dokument „Anforderungen, Eignungsindikatoren und Kriterien für die Standortauswahl“, Technischer Bericht 2/2015, Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle, 2015.

In allen Etappen der Tiefenlagervorbereitung wird mit der Einbindung der betroffenen Kommunen und weiterer Subjekte in den Entscheidungsprozess über den Tiefenlagerstandort gerechnet. Die SUP stellt in Bezug auf die Aktualisierung des Konzepts zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente in der Tschechischen Republik keinen Prozess zur Festlegung des endgültigen bzw. des Ersatzstandorts für das Tiefenlager dar.

Aktuell sind für die einzelnen zu bewertenden Standorte Erkundungsgebiete festgelegt und es liegt ein Musterprojekt (Referenzprojekt) für ein Tiefenlager ohne Bezug zum konkreten Standort vor.

Um den endgültigen Standort auswählen und seine Eignung nachweisen zu können, muss die Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle möglichst viele reale Daten über die einzelnen Lokalitäten gewinnen. Die Erkundungsarbeiten werden entsprechend der Verordnung Nr. 369/2004 GBl. (in geltender Fassung) in mehreren Etappen erfolgen:

**a)** **Suchetappe**zur Festlegung des voraussichtlichen Umfangs geeigneter geologischer Strukturen. **In dieser Etappe soll die Anzahl der Standorte reduziert werden;**

**b)** **Erkundungsetappe** zur Prüfung der geologischen Daten zu den für den spezifischen Eingriff in die Erdkruste vorgesehenen geologischen Strukturen und unterirdischen Bereichen. **In dieser Etappe sollen zwei potentiellen Standorte ausgewählt werden;**

**c)** **Etappe der detaillierten Erkundung,** welche die Arbeiten zur Ermittlung der für die bauliche und betriebliche Prüfung der kerntechnischen Anlage erforderlichen geologischen Daten einschließt. **In dieser Etappe soll die endgültige Standortauswahl geprüft werden.**

Jede Etappe wird mit einer Mehrkriterienbewertung abgeschlossen, wobei anhand der gewonnenen Daten ausgewählte Standorte für eine nähere Untersuchung empfohlen werden. Welche Daten und Bedingungen in die Bewertung einfließen sollen, wurde von der Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle in dem Dokument „Anforderungen, Eignungsindikatoren und Kriterien für die Auswahl des Tiefenlagerstandorts“ definiert. Die Spezifikation dieser Indikatoren basiert auf den Anforderungen der geltenden tschechischen gesetzlichen Normen für die Bereiche Bergbau, Kernkraft und Umwelt sowie auf internationalen Empfehlungen.

In der Erkundungsphase werden die Beschaffenheit und die Eignung des ausgewählten Hauptstandorts anhand von detaillierten Bohrarbeiten, Gesteinsuntersuchungen und weiteren laufenden Untersuchungsarbeiten bescheinigt. Der Ersatzstandort wird nur dann untersucht, wenn der Hauptstandort aus irgendeinem Grund nicht mehr die ursprünglichen Voraussetzungen erfüllen sollte.

Die Auswahl des endgültigen Standorts (und Ersatzstandorts) sollte bis 2025 abgeschlossen werden, das heißt außerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs der bewerteten Konzeptaktualisierung.

Derzeitige Kenntnisse hinsichtlich der Bestandteile der Umwelt sind bekannt und sind in der Bekanntmachung präsentiert.

Diese werden während der Auswahl des endgültigen Standortes und insbesondere in den Machbarkeitsstudien im Hinblick auf die Errichtung des oberirdischen Geländes beim ausgewählten Standort durchlaufend aktualisiert. Bei den überprüften Standorten gibt es noch keine bedeutenden Interessenkonflikte mit der Umwelt.

Der endgültige Standort (bzw. Ersatzstandort) wird durch die Projekt-Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz Nr. 100/2001 GBl., in geltender Fassung, beurteilt.

Der einzige potentielle Tiefenlagerstandort nahe der Grenze (zu Österreich) ist Chlum – für diesen Standort wurde kein Erkundungsgebiet beantragt und derzeit ist auch kein

solcher Antrag vorgesehen (insbesondere ökologische Gründe). Aufgrund der Lage der geprüften Tiefenlagerstandorte, Lager abgebrannter Brennelemente, oberflächennahen und oberirdischen Lager radioaktiver Abfälle ist nicht realistisch vorauszusetzen, dass sich der damit verbundene Verkehr zu dem künftigen Tiefenlager grenzüberschreitend auswirkt. Eine internationale Bewertung im Rahmen der vorliegenden Aktualisierung des Konzepts kann somit ausgeschlossen werden.

Sollte aus den geprüften Lokalitäten keine endgültige (und Ersatz□)Variante ausgewählt werden, dann müssten weitere Ersatzstandorte bewertet werden (einschließlich Chlum), was jedoch eine neue Aktualisierung des Konzepts erfordern würde.

Der Beurteilende hält es für erforderlich, in diesem Zusammenhang anzugeben, dass die territoriale Spezifikation der vorgeschlagenen Ergebnisse (vor allem der Aspekt der Lage der 7 Erkundungsgebiete für Tiefenlager mit dem künftigen Bau eines unterirdischen Labors und der Auswahl des Teilgebietes für einen oberirdischen Betrieb) die Lage der Europaschutzgebiete bzw. Vogelschutzgebiete im Zusammenhang mit aktuellen Umweltschutzdokumenten sowie den Bezug zu aktuellen Plänen zum Schutz der besonders geschützten Naturgebiete bzw. zu näheren Schutzbedingungen der NATURA-2000-Gebiete bereits konsequent zu beachten hat. Begrenzend ist dieser Grundsatz auch für den Zeitraum des künftigen Baus von Tiefenlagern nach dem im Rahmen des Konzeptes geplanten Zeitraum im Hinblick auf den aktuellen Stand der NATURA-2000-Gebiete in der Zeit des vorbereiteten Baus der Tiefenlager und der dadurch anfallenden Investitionen.

Die Standorte für die Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente zeigt die nachstehende Abbildung (Dokument vom Konzepteinreicher – Ministerium für Industrie und Handel, 09/2015):

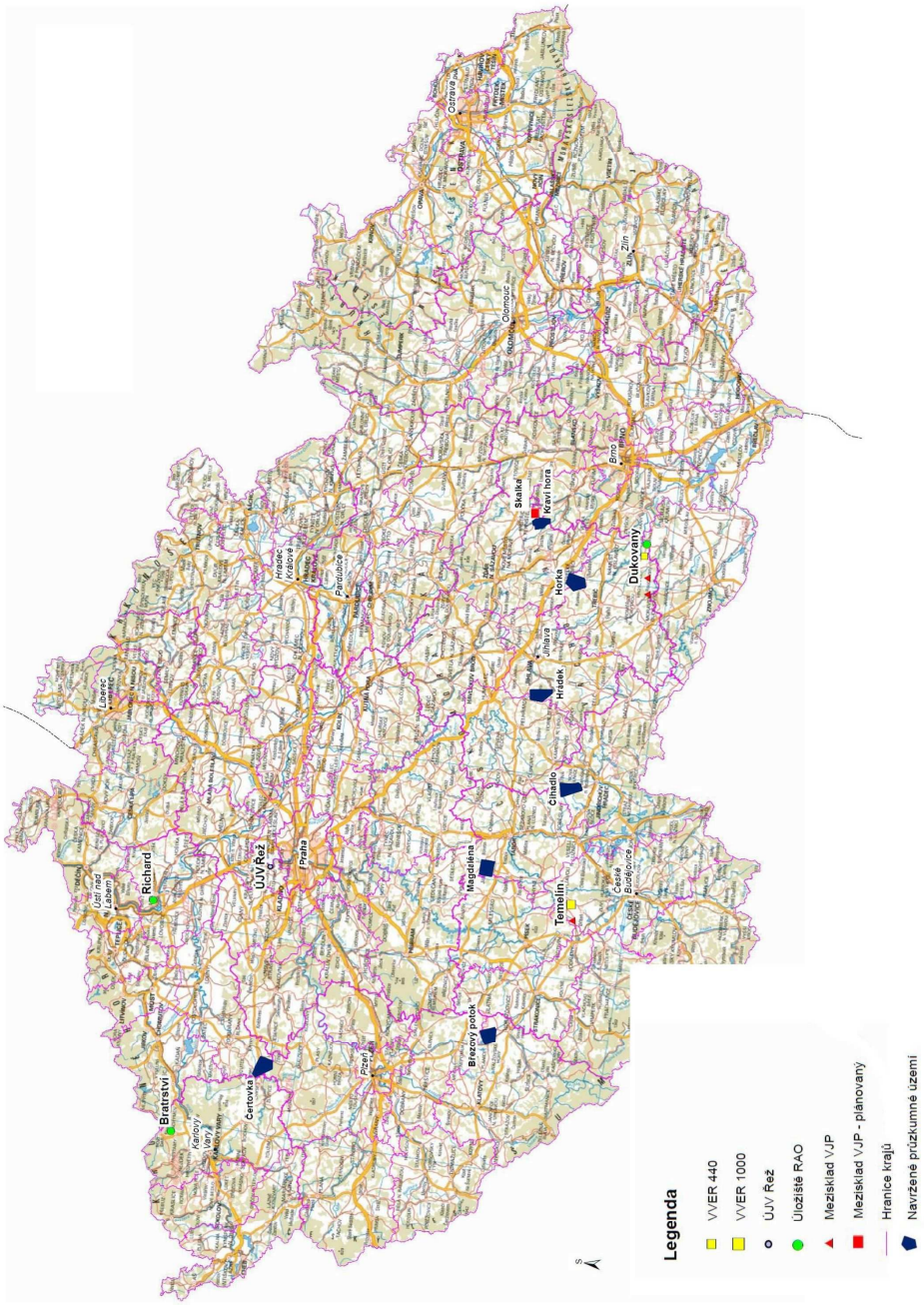
Legenda
VVER 440
VVER 1000
ÚJV Řež
Úložiště RAO
Mezisklad VJP
Mezisklad VJP - plánovaný
Hranice krajů
Navržené průzkumné území
Bratrství
Čertovka
Richard
ÚJV Řež
Praha
Magdalena
Temelín
Brezový potok
Čihadlo
Hrádek
Horka
Dukovany
Skalka
Kraví hora
Ostrava
Olomouc
Zlín
Brno
Jihlava
Pardubice
Hradec Králové
Liberec
Ústí nad Labem
Karlovy Vary
Plzeň
České Budějovice

# 3. ANGABEN ZU EUROPASCHUTZGEBIETEN UND VOGELSCHUTZGEBIETEN

## 3.1. Kurze Ausgangsanalyse

Zu den im Rahmen des bewerteten Konzepts „Aktualisierung des Konzepts zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente“ potentiell betroffenen NATURA-2000-Gebieten gehören alle auf dem Gebiet der Tschechischen Republik befindlichen Europaschutzgebiete (nach der Regierungsverordnung Nr. 318/2013 GBl. in der Fassung der Regierungsverordnung Nr. 73/2016 GBl. und der Regierungsverordnung Nr. 207/2016 insgesamt 1112 ESG auf einer Gesamtfläche von 795.107,45 ha, 10,08 % der Landesfläche) und Vogelschutzgebiete (41 Vogelschutzgebiete auf einer Gesamtfläche von 703.436 ha). Der Grund dafür ist die landesweite Ausdehnung des bewerteten Konzepts.

Weil das bewertete Konzept keine Vorschläge konkreter Maßnahmen bringt, die mit der Abgrenzung der einzelnen Standorte des aktuell geltenden Umfangs der NATURA-2000-Gebiete auf dem Gebiet der Tschechischen Republik geographisch zusammenhängen würden (ausgenommen von Erkundungsgebieten für Tiefenlager, keine Errichtung der Tiefenlager), ist es nötig, die NATURA-Bewertung im Hinblick auf potentielle Konflikte mit den Schutzgegenständen der Europaschutzgebiete und Vogelschutzgebiete in einem allgemeineren Rahmen durchzuführen. Deshalb ist es kontraproduktiv, im genannten Umfang eine Aufzählung aller NATURA-Standorte auf dem Gebiet der Tschechischen Republik einschl. deren Schutzgegenständen und der Charakterisierung einer eventueller Gefährdung durchzuführen, und im Rahmen der vorausgesetzten Bewertung ist das oben angedeutete Prinzip zugestanden.

Genauer analysiert werden die geografischen Zusammenhänge der 7 vorliegenden Tiefenlager-Erkundungsgebiete und der territoriale Kontext der bestehenden Lager für radioaktive Abfälle Bratrství und Richard.

## 3.2 Identifizierung der betroffenen Standorte und deren Charakteristik

**Bestehendes Lager für radioaktive Abfälle Bratrství**

Das Lager entstand durch Umbau eines alten Uranbergwerks und wurde 1974 in Betrieb genommen. Das Bergwerk befindet sich im Grundgebirge. Das Lager befindet sich im Besitz des Staates, Betreiber ist die Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle. Der Standort befindet sich nordwestlich von Jáchymov, im Anschluss an das Tal des Baches Klínovecký potok. Das Konzept sieht hier keine baulichen Änderungen vor, das Lager sollte nach 2020 stillgelegt werden.

Das Lager für radioaktive Abfälle grenzt an keines der NATURA-2000-Gebiete in der Umgebung von Jáchymov (Sankt Joachimstal) an, das nächstgelegene ESG CZ0420528 Klínovecké Krušnohoří ist durch den Bergrücken zwischen den Tälern der Bäche

Klínovecký potok und Suchá praktisch abgetrennt. Das nächstgelegene VSG CZ 0421004 Novodomské rašeliniště-Kovářská liegt erst auf der abgewandten Seite des Massivs des Klínovec (Keilberg).

Die Lage im Hinblick auf die NATURA-2000-Gebiete belegt die nachstehende Abbildung (Dokument – Kartenserver AOPK ČR (www.nature.cz):

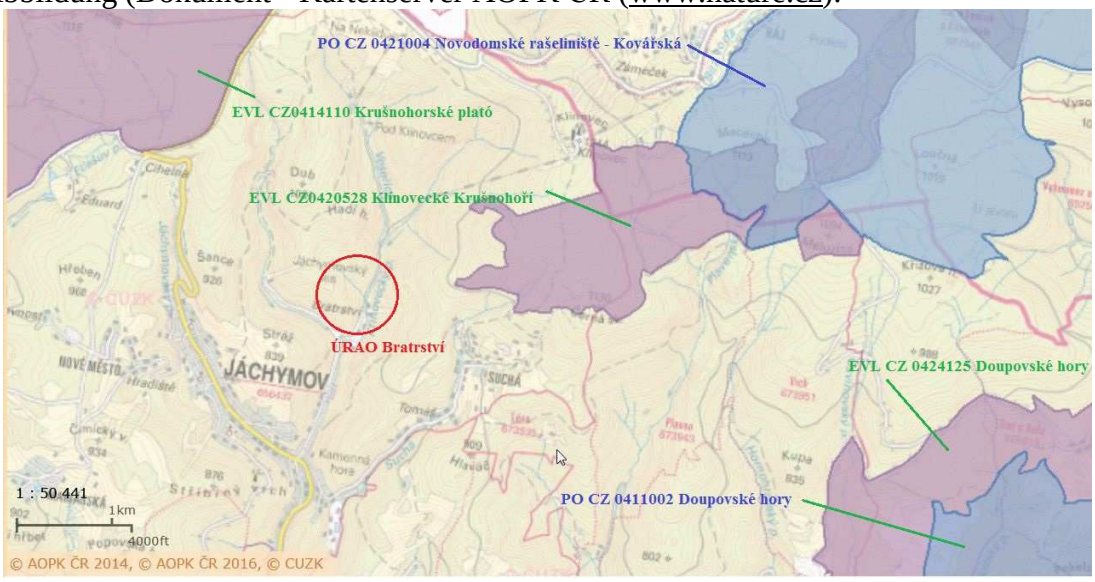


**Bestehendes Lager für radioaktive Abfälle Richard**

Das Lager Richard wurde auf dem Gelände des ehemaligen Kalkbergwerks Richard II errichtet (südöstlich unter dem Berg Bídnice, nordwestlich vom Leitmeritzer Ortsteil Cihelna). Die bestehende Einlagerungskapazität des Lagers Richard könnte nach 2025 je nach dem tatsächlichen Umfang der durch ÚJV Řež, a. s. eingelagerten Abfälle aus Umweltschäden ausgeschöpft sein. Es ist allerdings anzunehmen, dass weitere Einlagerungskapazitäten am Standort Richard durch die bauliche Änderung der Zugangsbereiche und weiterer Lagerräume entstehen. Umbauarbeiten der abgebauten Bereiche des Lagers Richard erfolgten durch die Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle bereits in den vergangenen Jahren, so dass anzunehmen ist, dass der Umbau nach Erteilung der erforderlichen Genehmigung des Staatsamtes für Kernsicherheit innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden kann. Der Zugang zum unterirdischen Komplex erfolgt von Osten auf der dem südlich versetzten Teil des ESG CZ 0424129 Bílé stráně u Litoměřic abgewandten Seite der Anhöhe. Das ESG CZ 0423225 Radobýl ist durch die Anhöhe nordöstlich von Michalovice abgetrennt. In der erweiterten Umgebung des Lagers für radioaktive Abfälle befinden sich keine VSG.

Die Lage im Hinblick auf die NATURA-2000-Gebiete belegt die nachstehende Abbildung (Dokument – Kartenserver AOPK ČR (www.nature.cz):

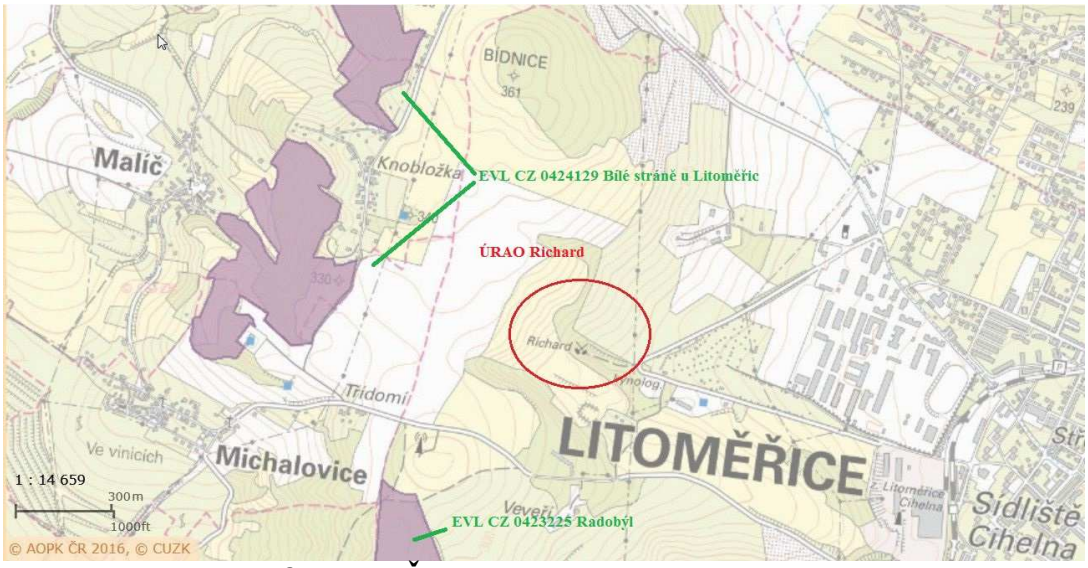


**Erkundungsgebiet Tiefenlager Čertovka**

Lage südlich von der Straße I/6 Prag-Karlsbad, südlich bis südöstlich von Lubenec. Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet ist das VSG CZ 0411002 Doupovské hory, mit folgenden Arten als Schutzgegenstand: Wachtelkönig, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Ziegenmelker, Rohrweihe, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Wespenbussard, Uhu und Grauspecht. Das VSG liegt nördlich der Straße I/6 Prag-Karlsbad, nordwestlich von Lubenec und erstreckt sich praktisch bis Andělská hora (Engelhaus). Das Erkundungsgebiet reicht nicht in das VSG hinein, vorsorglich zu berücksichtigen ist der eventuelle territoriale Kontext der anfallenden Investitionen (Infrastruktur) in Bezug auf die Abgrenzung des VSG. Hinsichtlich der Gesamtheit der im Rahmen des Konzepts zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente vorgeschlagenen Erkundungsgebiete handelt es sich nämlich um den einzigen Fall der relativen Nähe eines Vogelschutzgebietes zu einem Erkundungsgebiet. Die Lage des Erkundungsgebietes des Tiefenlagers Čertovka zum Vogelschutzgebiet Doupovské hory ist auf der nachstehenden Abbildung zu sehen (Dokument – Kartenserver AOPK ČR www.ochranaprirody.cz) :

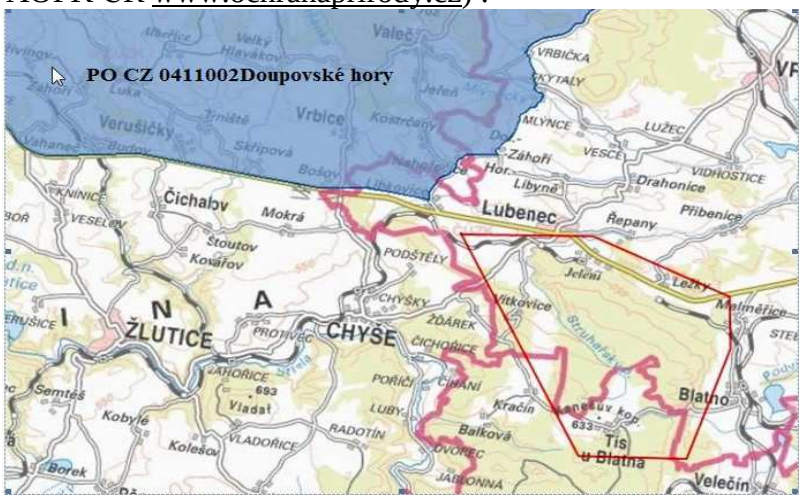


Das nächstgelegene ESG ist das ESG CZ 0410018 Jezerský vrch (ca. 1,5 km südwestlich) mit dem Lebensraumtyp 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren

Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) als Schutzgegenstand. Das ESG ist von dem Erkundungsgebiet geomorphologisch scharf abgetrennt. Die Lage des Erkundungsgebietes des Tiefenlagers Čertovka zum nächsten Europaschutzgebiet ist auf der nachstehenden Abbildung zu sehen (Dokument – Kartenserver AOPK ČR www.ochranaprirody.cz)

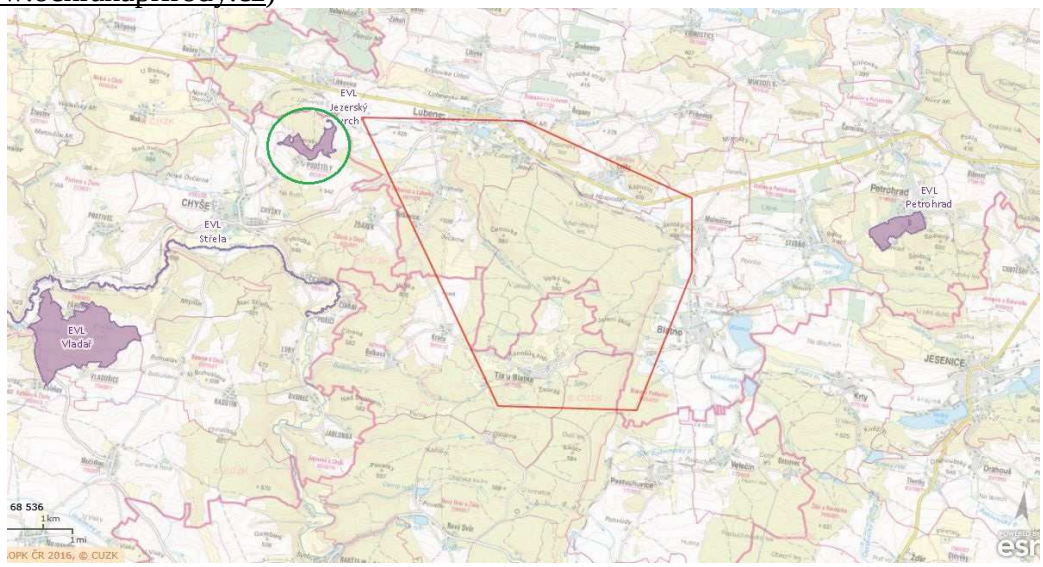

**Erkundungsgebiet Tiefenlager Březový potok**

Das Gebiet liegt weit außerhalb der innerhalb Tschechiens ausgewiesenen VSG. Auch die nächstgelegenen ESG liegen weit entfernt von dem Erkundungsgebiet (Entfernung im unteren zweistelligen Kilometerbereich), so dass auch indirekte Auswirkungen grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Die Lage des Erkundungsgebietes des Tiefenlagers Březový potok zum nächsten Europaschutzgebiet ist auf der nachstehenden Abbildung zu sehen (Dokument – Kartenserver AOPK ČR www.ochranaprirody.cz)

**Erkundungsgebiet Tiefenlager Magdaléna**

Das Gebiet liegt weit außerhalb der innerhalb Tschechiens ausgewiesenen VSG. Das nächstgelegene ESG ist das ESG CZ 0313103 Steinbruch Skalka u Sepekova mit dem Nördlichen Kammmolch als Schutzgegenstand, etwa 2,5 km südwestlich (grüne Ellipse). Weitere ESG liegen weit entfernt von dem Erkundungsgebiet (Entfernung im unteren zweistelligen Kilometerbereich), so dass auch indirekte Auswirkungen grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Die Lage des Erkundungsgebietes des Tiefenlagers Magdaléna zum nächsten Europaschutzgebiet ist auf der nachstehenden Abbildung zu sehen (Dokument – Kartenserver AOPK ČR (www.ochranaprirody.cz)

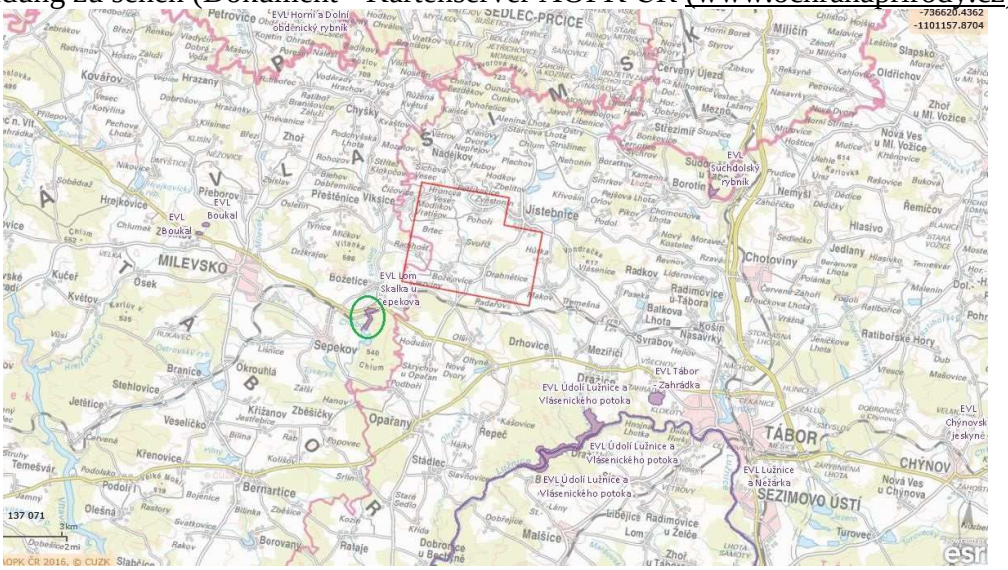

**Erkundungsgebiet Tiefenlager Čihadlo**

Das Gebiet liegt weit außerhalb der innerhalb Tschechiens ausgewiesenen VSG. Das nächstgelegene ESG ist das ESG CZ 0314639 Teiche bei Lovětín mit den Lebensraumtypen 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen und 3160 Dystrophe Seen und Teiche sowie den Arten Nördlicher Kammmolch und Große Moosjungfer als Schutzgegenstand, ca. 3,5 km in Richtung OSO bis SO (grüne Ellipse). Weitere ESG liegen weit entfernt von dem Erkundungsgebiet (Entfernung im unteren zweistelligen Kilometerbereich), so dass auch indirekte Auswirkungen grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Die Lage des Erkundungsgebietes des Tiefenlagers Čihadlo zum nächsten Europaschutzgebiet ist auf der nachstehenden Abbildung zu sehen (Dokument – Kartenserver AOPK ČR www.ochranaprirody.cz)

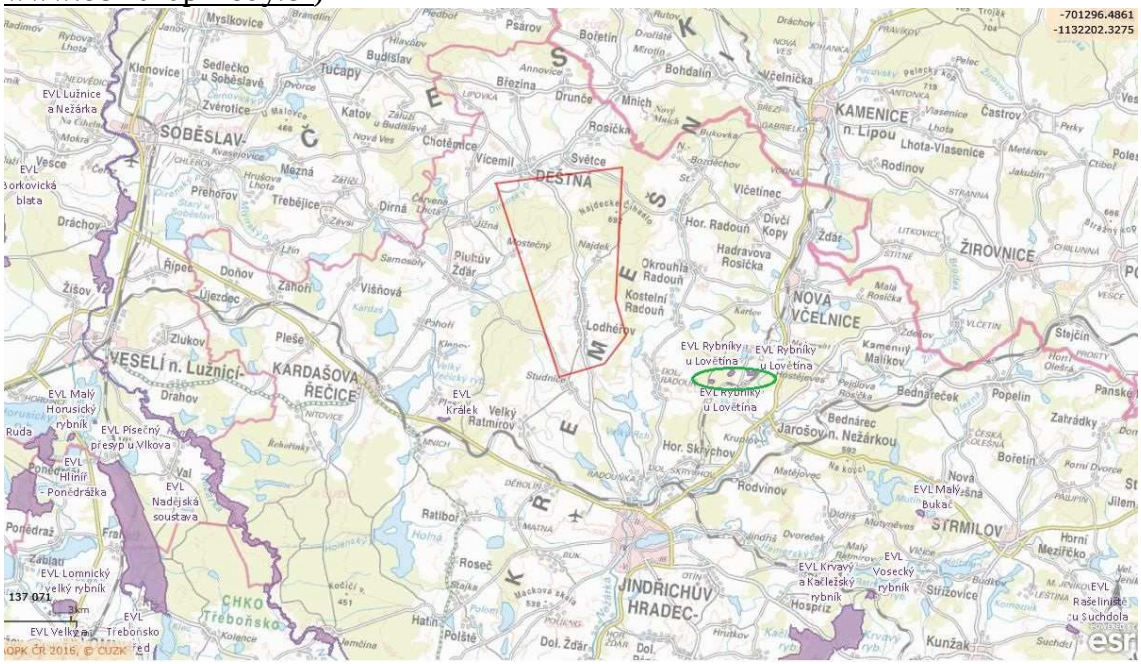


**Erkundungsgebiet Tiefenlager Hrádek**

Das Gebiet liegt weit außerhalb der innerhalb Tschechiens ausgewiesenen VSG. Von Norden reicht in das Erkundungsgebiet der südliche Teil des ESG CZ0614054 Na Oklice hinein, im Bereich über dem Naturdenkmal Nad Svitákem (einschließlich) und unter dem ursprünglichen Naturschutzgebiet Na Oklice. Der Naturschutzgegenstand umfasst mehrere Lebensraumtypen:

4030 Trockene europäische Heiden, Biotoptyp T8.2B Sekundäre Calluna-Heiden ohne Vorkommen vom Gemeinen Wacholder (*Juniperus communis*) – *Vorkommen nur im nördlichen Teil des NR/ESG außerhalb des definierten Erkundungsgebiets.*

5130 Wachholderbestände (*Juniperus communis*) auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen, Biotoptyp T8.2A Sekundäre submontane und montane Heiden mit Vorkommen vom Gemeinen Wacholder (*Juniperus communis*) *Vorkommen im nördlichen Teil des NR/ESG außerhalb des definierten Erkundungsgebiets.*

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden (und submontane auf dem europäischen Festland) – **prioritärer Lebensraumtyp*, Biotop T2.3B Submontane bis montane Borstgrasrasen ohne Wacholder – *Vorkommen im südlichen Teil durch die biologische Untersuchung im Rahmen des Projekts* ***Implementierung und Pflege der NATURA-2000-Gebiete in der Region Vysočina, 2. Etappe*** *im Jahr 2010 nachgewiesen.*

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, Biotoptypen R2.2 Kalklose Moos-Torfmoore und R2.3 Übergangsmoore – *Vorkommen im südlichen Teil durch die biologische Untersuchung im Rahmen des Projekts* ***Implementierung und Pflege der NATURA-2000-Gebiete in der Region Vysočina, 2. Etappe*** *im Jahr 2010 (Németh, Macháček und Kollektiv, 11/2010).*

und ferner die Moosart Firnisglänzendes Sichelmoos (*Drepanocladus /Hamatocaulis/ vernicosus*). Diese wurde im südlichen Teil des ESG im Jahr 2010 nicht mehr dokumentiert, der Hauptlebensraum befindet sich im Kernbereich des ehemaligen Naturschutzgebietes Na Oklice außerhalb des definierten Erkundungsgebiets. Das Erkundungsgebiet umfasst den gesamten Teil unter der Straße Dušejov – Milíčov und ca. 15 % der Fläche im engeren Korridor des nördlichen Teils oberhalb der Straße außerhalb der Vorkommen der Schutzgegenstände des ESG im ursprünglichen NR Na Oklice (lokalisiert vor allem im Kernbereich, d. h. im nördlichen Teil des ursprünglichen NR).

Die nächstgelegenen ESG außerhalb des definierten Erkundungsgebiets sind das ESG CZ 0614135 U Milíčovska (ca. 1,5 km nördlich) mit dem Lebensraumtyp 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore und der Art Vierzähnige Windelschnecke (*Vertigo gayeri*) als Schutzgegenstand und das ESG CZ 0613321 Jankovský potok (ca. 1,5 km nördlich bis nordwestlich) mit der Art Fischotter als einzigem Schutzgegenstand. Weitere ESG liegen weit entfernt vom Erkundungsgebiet (größere Entfernungseinheiten bis in den unteren zweistelligen Kilometerbereich), so dass auch indirekte Auswirkungen grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Die Lage des Erkundungsgebietes des Tiefenlagers Hrádek zum nächsten Europaschutzgebiet ist auf der nachstehenden Abbildung zu sehen (Dokument – Kartenserver AOPK ČR www.ochranaprirody.cz)

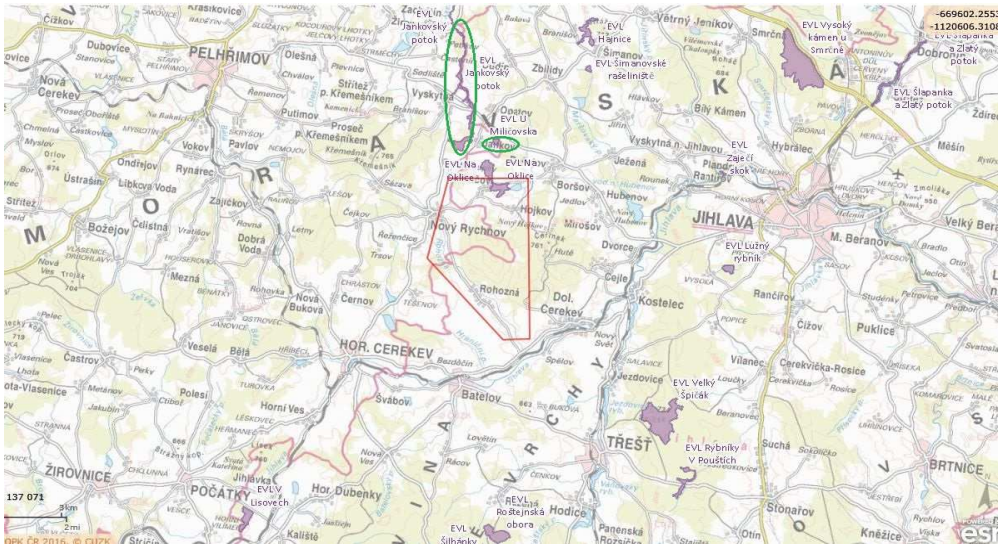


Die Lage der Grenze des Erkundungsgebietes gegenüber der Abgrenzung des ESG Na Oklice siehe die Abbildung unten:

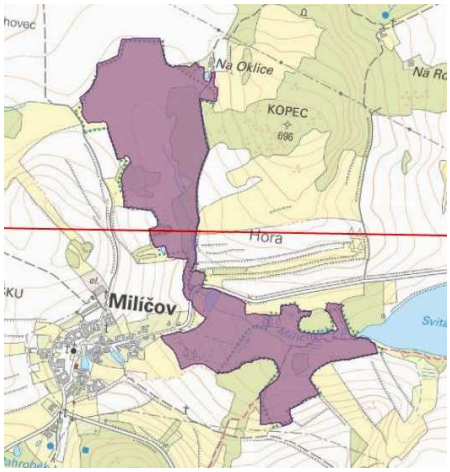


**Erkundungsgebiet Tiefenlager Horka**

Das Gebiet liegt weit außerhalb der innerhalb Tschechiens ausgewiesenen VSG. Das nächstgelegene ESG ist das ESG CZ 0612136 Kobylinec bei der Gemeinde Trnava (ca. 2,6 km südwestlich) mit der Art Große Kuhschelle als Schutzgegenstand, das zweitnächste ESG ist das ESG CZ 0612141 Ptáčovský kopeček mit dem gleichen Schutzgegenstand, ca. 4,3 km in Richtung SSW (beide ESG grüne Ellipsen). Weitere ESG liegen weit entfernt vom Erkundungsgebiet (größere Entfernungseinheiten bis in den unteren zweistelligen Kilometerbereich), so dass auch indirekte Auswirkungen grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Die Lage des Erkundungsgebietes des Tiefenlagers Horka zum nächsten Europaschutzgebiet ist auf der nachstehenden Abbildung zu sehen (Dokument – Kartenserver AOPK ČR www.ochranaprirody.cz)

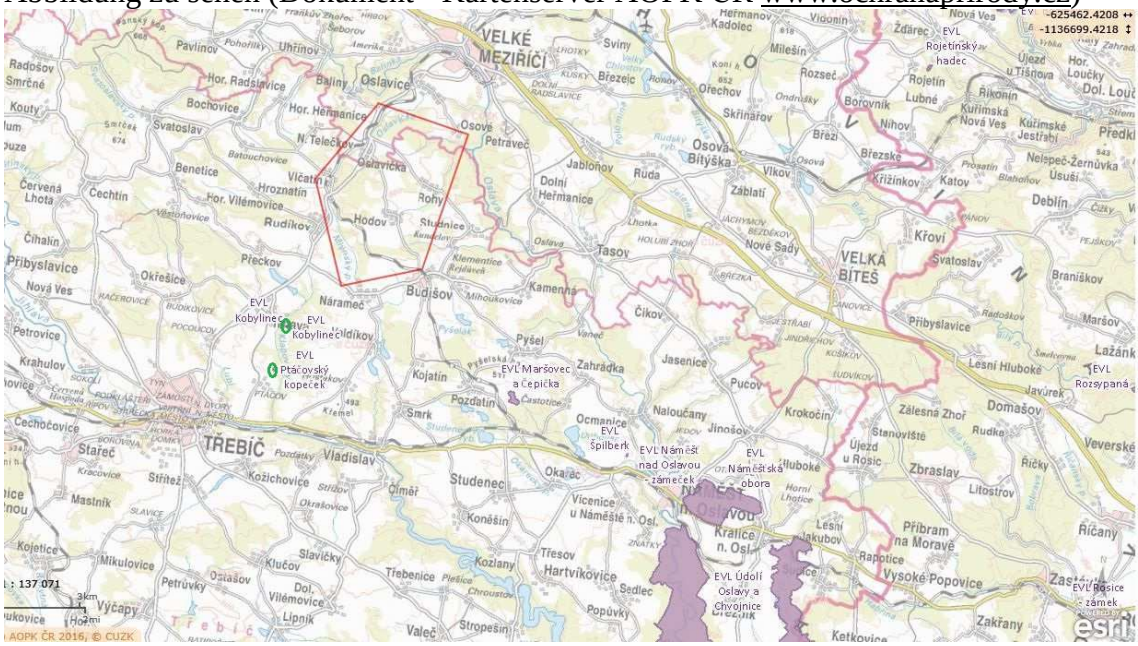


**Erkundungsgebiet Tiefenlager Kraví hora**

Das Gebiet liegt weit außerhalb der innerhalb Tschechiens ausgewiesenen VSG. Im Süden reicht in das Erkundungsgebiet der nördliche Teil des ESG CZ0625020 Trenckova rokle hinein. Der Schutzgegenstand umfasst die Moosart Grünes

Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*). Diese Moosart wurde nach der Beschreibung auf dem Server AOPK (www.ochranaprirody.cz) an zwei (etwa 1 km voneinander entfernten) Stellen an einigen Stämmen gefallener Nadelbäume nachgewiesen. An 1 vermoderndem Stamm an einem kleinen Murenbach an der Hangbasis, im Waldbestand aus Gemeiner Fichte (Picea abies) mit Beimischung von Weiß-Tanne (Abies alba), Gemeiner Hasel (Corylus avellana), Schwarzem Holunder (Sambucus nigra), und an 4 vermodernden Stämmen im Bereich der Anhäufung von Baumstämmen in der Aue des Bachtals. Das Vorkommen der Art in dem Gebiet wurde in den Jahren 2001–2004 beobachtet. Das ESG reicht mit über der Hälfte seiner Fläche in das Erkundungsgebiet hinein.

An das definierte Erkundungsgebiet grenzt das ESG CZ 0623324 Bobrůvka mit der Art Groppe (*Cottus gobio*). Weitere ESG liegen weit entfernt vom Erkundungsgebiet (größere Entfernungseinheiten bis in den unteren zweistelligen Kilometerbereich), so dass auch indirekte Auswirkungen grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Die Lage des Erkundungsgebietes des Tiefenlagers Kraví hora zum nächsten Europaschutzgebiet ist auf der nachstehenden Abbildung zu sehen (Dokument – Kartenserver AOPK ČR www.ochranaprirody.cz):

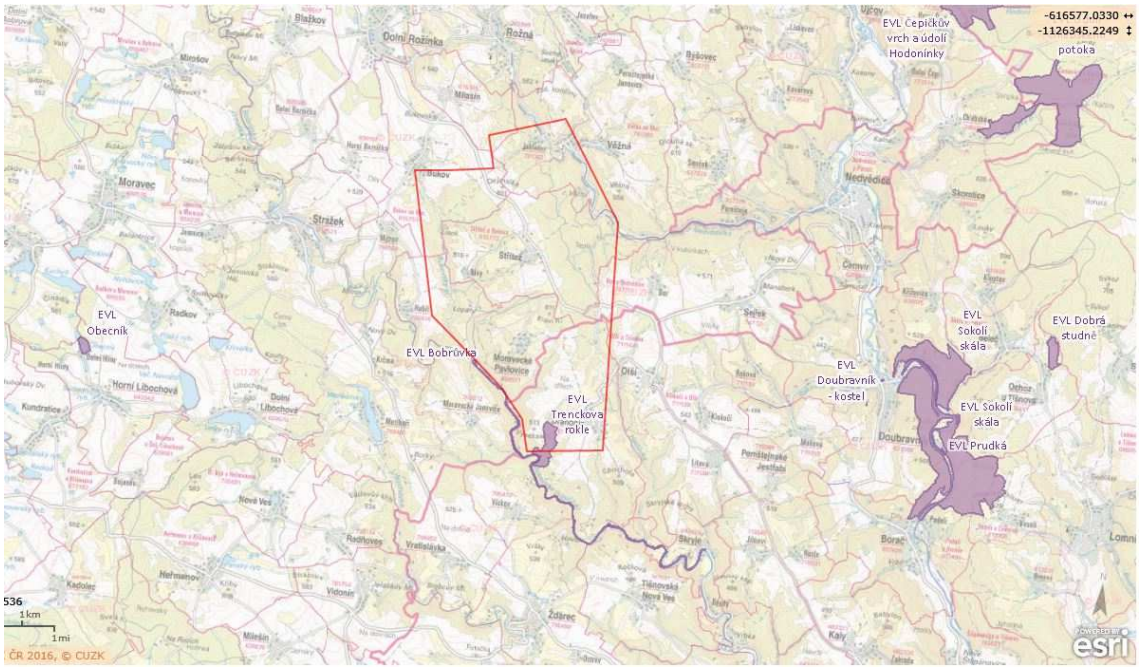


Die Lage von beiden ESG gegenüber der Abgrenzung des Erkundungsgebietes ist unten dokumentiert:

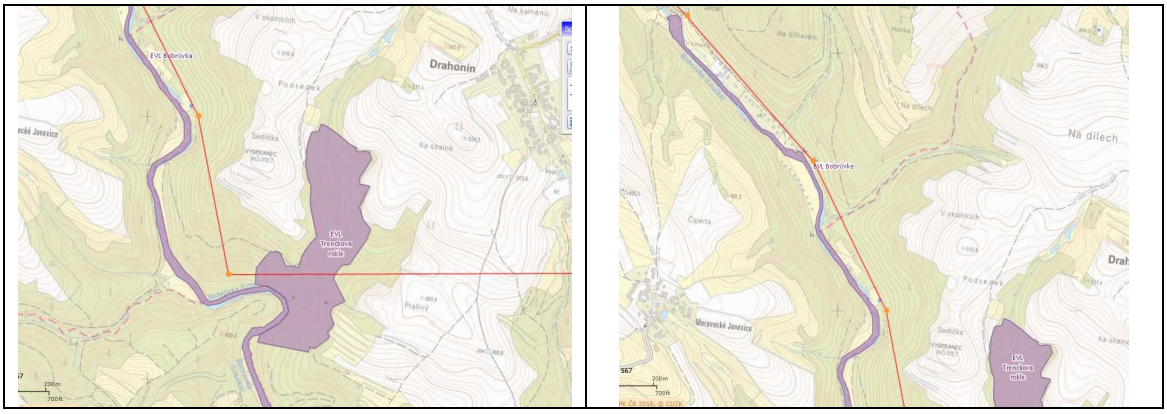


***

Daraus ergibt sich nur in Bezug auf das Erkundungsgebiet für das Tiefenlager Hrádek eine territoriale Berührung zum ESG CZ Na Oklice und in Bezug auf das Erkundungsgebiet für das Tiefenlager Kraví hora eine territoriale Berührung zum ESG Trenckova rokle und eine Angrenzung an das ESG Bobrůvka. Für das Erkundungsgebiet Hrádek ist im hydrologischen und hydrogeologischen Kontext die Nähe des ESG U Milíčovska und des ESG Jankovský potok zu berücksichtigen, für das Erkundungsgebiet Magdaléna ist im hydrogeologischen Kontext mit dem nahe gelegenen ESG Steinbruch bei Sepekov zu rechnen.

Die relative Nähe des VSG Doupovské hory zum Erkundungsgebiet für das Tiefenlager Čertovka kann als kollisionsfrei betrachtet werden, denn die anfallenden Verkehrsinvestitionen werden bezüglich der Lage des Erkundungsgebiets südlich der Straße I/6 (geplante D6) in der unmittelbaren Nähe keine territorialen Ansprüche in Bezug auf die Abgrenzung des VSG erzeugen.

# 4. BEWERTUNG VON AUSWIRKUNGEN DES KONZEPTES AUF EUROPASCHUTZGEBIETE UND VOGELSCHUTZGEBIETE

## 4.1 Bewertung der Vollständigkeit der Unterlagen zur Beurteilung der Auswirkungen des Konzeptes auf Europaschutzgebiete und Vogelschutzgebiete

Die Beurteilung der „Aktualisierung des Konzeptes zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente“ wurde mit der Ausgangsversion des Konzeptes aufgenommen, die zur Erstellung der Bekanntmachung des Konzeptes nach § 10c der Anlage Nr. 7 des Gesetzes über die Beurteilung der Umweltauswirkungen in der zweiten Jahreshälfte 2015 vorgelegt wurde. Die vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen und Stellungnahmen von Naturschutzbehörden nach § 45i des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz waren zur Durchführung der (allgemeineren) Rahmenbewertung ausreichend.

Im Hinblick darauf, dass der Charakter des Konzeptes infolge einer gewissen Allgemeinheit (und des einstweiligen Fehlens der detaillierten Angaben zu eventuellen konkreten Projekten, die aus der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen und Prioritäten hervorgehen) keine ausreichende detaillierte Auswertung der Auswirkung von deren Umsetzung auf die einzelnen ESG oder Vogelschutzgebiete bzw. konkrete Schutzgegenstände ermöglicht, ist es unentbehrlich zu empfehlen, eine detailliertere Auswertung der Ziele, Maßnahmen oder Projekte nach § 45i des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz auf der Ebene der einzelnen Regionen (bzw. der NUTS-Regionen) oder eines konkreten Vorhabens durchzuführen, die aus der Konkretisierung der Konzepte der vorgeschlagenen Ziele, Maßnahmen und Projekte hervorgeht (siehe Kapitel 5).

Mit Ausnahme der vorgeschlagenen Tiefenlagerstandorte kann die Aktualisierung des Konzepts zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente in der Tschechischen Republik einschließlich der vorgeschlagenen Ziele, Maßnahmen und Projekte keine bedeutenden Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz, also einschl. der NATURA-2000-Gebiete, haben.

Im Rahmen der Aktualisierung des Konzepts zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente kann und wird weder über den endgültigen Tiefenlagerstandort noch über den genauen Standort des oberirdischen Tiefenlagergeländes entschieden werden. Im Zuge der weiteren Projektvorbereitung (außerhalb des SUP-Prozesses) müssen Gelände-Erkundungsarbeiten geplant und durchgeführt werden (Kartierarbeiten, geophysikalische Messungen, Bohrarbeiten, bergbauliche Erkundungsarbeiten und zahlreiche Laboranalysen einschl. der Aktualisierung der Untersuchungen über den Zustand der Biota und der Ökosysteme

einschl. der NATURA-2000-Gebiete[5]). Im Rahmen dieser Etappe sollten ein Standort oder mehrere bevorzugte Standorte für die weitere Untersuchung ausgewählt werden. In diesem Zusammenhang ist es nötig festzustellen, dass das Vorkommen der ESG und VSG im Rahmen der Umweltkriterien in Bezug auf Ökosysteme ein ausschließendes Kriterium zur Errichtung des oberirdischen Teiles des Tiefenlagers darstellt.

## 4.2 Beziehung des bewerteten Konzeptes zum Management der NATURA-2000-Gebiete

Das bewertete Konzept „Aktualisierung des Konzepts zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente“ist kein konzeptionelles Instrument des Managements der Europaschutzgebiete und Vogelschutzgebiete. Es handelt sich um ein konzeptionelles Dokument, dessen Ziel ist, ein System zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente einschl. vorgeschlagener Ziele, Maßnahmen und Projekte auf dem Gebiet der Tschechischen Republik vorzuschlagen, wobei in einer Reihe konkreter Projekte, die das Ergebnis der vorgelegten Prioritäten und Maßnahmen des Vorschlag-Teiles des Konzeptes sein können, theoretisch auch die Formen des Managements der NATURA-2000-Gebiete sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden können.

Das bewertete Konzept betrachtet die Problematik der NATURA-2000-Gebiete praktisch nicht, es setzt aber automatisch die Erarbeitung der Bewertung von ihren Auswirkungen auf diese Standorte voraus (Bajer T. und Kollektiv, 11/2015, 06/2016). Teilweise ist die Notwendigkeit des Einklangs der Prioritäten mit den Maßnahmen in den Grenzwerten der Natur- und Kulturwerten der Tschechischen Republik zu finden, mit denen insbesondere im Rahmen der ausschließenden Kriterien zur Errichtung des oberirdischen Teiles des Tiefenlagers gerechnet wird:

*Tabelle: Umweltkriterien zur Auswahl des Standortes im Hinblick auf den Umweltschutz*

| **Anforderung - Charakter des Kriteriums** | **Beschreibung** |
|---|---|
| besonders geschützte Naturgebiete – ausschließend | Der oberirdische Teil des Tiefenlagers darf nicht in Gebieten mit Biosphärenreservaten, I. und II. Zone von Nationalparks, I. und II. Zone von Landschaftsschutzgebieten, ESG, VSG, Nationalen Naturreservaten (NNR) und Nationalen Naturdenkmälern (NND) bzw. Naturreservaten (NR) und Naturdenkmälern (ND) errichtet werden.[6] |
| UNESCO-Biosphärenreservaten – ausschließend | Der für die oberirdische Anlage vorgesehene Bereich darf nicht in UNESCO-Biosphärenreservaten liegen (Art. 1 der Mitteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten 159/1991 GBl. Konvention zum Schutz der Kulturgüter). |
| I. a II. Zone von Nationalparks – ausschließend | Der für die oberirdische Anlage vorgesehene Bereich darf nicht in der I. und II. Zone eines Nationalparks liegen. |

[5] Nach der gültigen Abgrenzung in der Zeit der einschlägigen Etappe der Vorbereitungsarbeiten an dem ausgewählten Standort für das Tiefenlager
[6] nach ihrer Implementierung in den rechtlichen Stand der besonders geschützten der Naturgebiete der Tschechischen Republik

| **Anforderung - Charakter des Kriteriums** | **Beschreibung** |
|---|---|
| I. und II. Zone von Landschaftsschutzgebieten ausschließend | Der für die oberirdische Anlage vorgesehene Bereich darf nicht in der I. und II. Zone eines Landschaftsschutzgebietes liegen. |
| Nationale Naturreservate und Nationale Naturdenkmäler – ausschließend | Der für die oberirdische Anlage vorgesehene Bereich darf nicht in einem Nationalen Naturreservat liegen und es dürfen sich dort keine Nationalen Naturdenkmäler befinden (in allen Fällen handelt es sich um Kategorien der sog. besonders geschützten Naturgebiete). |
| Europaschutzgebiete und Vogelschutzgebiete – ausschließend | Der für die oberirdische Anlage vorgesehene Bereich darf nicht in einem Europaschutzgebiet oder einem Vogelschutzgebiet liegen. |
| Naturreservate und Naturdenkmälern– bedingend | Der für die oberirdische Anlage vorgesehene Bereich sollte nicht in einem NR liegen und es sollten sich dort keine ND befinden, allerdings können diese Kriterien aufgrund der Bedeutung des Projekts unter Berücksichtigung der Schutzmöglichkeiten als bedingt zulässig angesehen werden |

In Bezug auf die Europaschutzgebiete ist es nötig, noch das vorgeschlagene Umweltkriterium zur Auswahl des Standortes des Tiefenlagers in Bezug auf die hydrischen Bedingungen zu erwägen:

| **Anforderung - Charakter des Kriteriums** | **Beschreibung** |
|---|---|
| Auswirkung auf Grundwasser und Oberflächengewässer – vergleichend bis ausschließend | Bevorzugt werden Standorte mit weniger negativen Auswirkungen auf das Grundwasser. Standorte, an denen die negativen Auswirkungen des Baus oder des Betriebs des Tiefenlagers nicht auf ein akzeptables Niveau reduziert werden können, sind auszuschließen. |

Das Ergebnis der NATURA-Bewertung werden in dieser Weise insbesondere die Grenzwerte sein, die sich im Hinblick auf den Schutz der NATURA-2000-Gebiete in der endgültigen Version des Vorschlag-Teiles des Konzeptes widerspiegeln und die in der erarbeiteten Strategischen Umweltprüfung (SUP) betont werden.

## 4.3 Zusammenfassung der Stellungnahmen der Naturschutzbehörden zum bewerteten Konzept in Bezug auf den Prozess der NATURA-Bewertung

**Stellungnahmen nach § 45i des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz[7]**

Durch ihre Stellungnahmen nach § 45i des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz haben einige Naturschutzbehörden als einschlägige Verwaltungsbehörden eine bedeutende Auswirkung des Konzeptes auf die ESG und

[7] Nicht alle erhaltenen Stellungnahmen der einschlägigen Verwaltungsbehörden entsprechen formal und sachlich einer eindeutigen und begründeten Stellungnahme zur Ausschließung oder Nichtausschließung von bedeutenden Auswirkungen.

VSG bereits vor der Veröffentlichung des Konzeptes nach § 10 des Gesetzes über die Beurteilung der Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen [8]:

Die unten stehende Liste bietet eine Übersicht der Stellungnahmen der Naturschutzbehörden nach dem § 45i GBl., in geltender Fassung (ob eine bedeutende Auswirkung des Konzeptes auf den günstigen Stand des Gegenstandes des Schutzes oder der Gebietsintegrität des Europaschutzgebietes oder Vogelschutzgebietes auszuschließen sind). Fett markiert sind die Stellungnahmen, in denen die Naturschutzbehörden eine bedeutende Auswirkung nicht ausgeschlossen haben. Kursiv geschrieben/markiert sind Stellungnahmen, in denen Auswirkungen ausgeschlossen wurden:

1) *Umweltministerium – Abteilung der Ausübung der Staatsverwaltung I, Kodaňská 1441/46, 101 00 Praha 10, Aktenzeichen 1257/500/15 vom 16.06.2015*
2) *Umweltministerium – Abteilung der Ausübung der Staatsverwaltung II, Mánesova 3a, 370 01 České Budějovice, Aktenzeichen 38512/ENV/15; 685/510/15 vom 22.06.2015*
3) *Umweltministerium – Abteilung der Ausübung der Staatsverwaltung III, Hřímalého 11, 301 00 Plzeň; Aktenzeichen 46848/ENV/15, 772/520/15 vom 07.07.2015*
4) *Umweltministerium – Abteilung der Ausübung der Staatsverwaltung IV, Školní 5335, 403 01 Chomutov; Aktenzeichen 891/530/15, 39130/530/15 vom 10.06.2015*
5) *Umweltministerium – Abteilung der Ausübung der Staatsverwaltung V, 1. máje 858/26, 460 01 Liberec, Aktenzeichen 40516/ENV/15, 631/540/15 vom 10.06.2015*
6) *Umweltministerium – Abteilung der Ausübung der Staatsverwaltung VI, Resslova 1229/2a, 500 02 Hradec Králové 2; Aktenzeichen 944/550/15-Ba, 38627/ENV/15 vom 04.06.2015*
7) *Umweltministerium – Abteilung der Ausübung der Staatsverwaltung VII, Mezírka 1, 602 00 Brno; Aktenzeichen 1058/560/15, 38699/ENV/15 vom 09.06.2015*
8) *Umweltministerium – Abteilung der Ausübung der Staatsverwaltung VIII, Krapkova 3, 779 00 Olomouc; Aktenzeichen 39182/ENV/2015, 820/570/15 vom 12.06.2015*
9) *Umweltministerium – Abteilung der Ausübung der Staatsverwaltung IX, Čs. legií 5, 702 00 Ostrava; Aktenzeichen 907/580/15, 38639/ENV, 000364/A-10 vom 16.06.2015*
10) *Magistrat der Hauptstadt Prag, Abteilung für Umweltschutz , Mariánské nám. 2, 110 01 Praha 1; Zeichen: S-MHMP-0986584/2015/OCP/VI vom 22.06.2015*
11) *Regionalbehörde der Region Zlín, tř. Tomáše Bati 21, 761 90 Zlín; Aktenzeichen KUZL 34595/2015 vom 23.06.2015*
12) **Regionalbehörde der Region Vysočina, Žižkova 57, 587 33 Jihlava; Aktenzeichen KUJI 43413/2015, OZPZ 1606/2014 vom 22.06.2016**
13) *Regionalbehörde der Region Ústí nad Labem, Velká Hradební 3118/48, 400 02 Ústí nad Labem; Aktenzeichen 2080/ZPZ/2015/N-2253 vom 16.06.2015*
14) *Regionalbehörde der Mittelböhmischen Region, Zborovská 11, 150 21 Praha 5; Aktenzeichen 080050/2015/KÚSK vom 22.06.2015;*
15) *Regionalbehörde der Pilsner Region, Kroupova 18, 306 13 Plzeň; Aktenzeichen ŽP/5807/15 vom 02.07.2015*
16) *Regionalbehörde der Region Pardubice, Komenského nám.125, 532 01 Pardubice; Aktenzeichen KrÚ 36105/2014/OŽPZ/Pe vom 18.06.2015*
17) *Regionalbehörde der Region Olomouc, Jeremenkova 40a, 779 11 Olomouc; Aktenzeichen KUOK 58157/2015 vom 22.06.2015*
18) *Regionalbehörde der Mährisch-Schlesischen Region, 28. října 117, 702 18 Ostrava; Aktenzeichen MSK 71633/2015 vom 01.07.2015*
19) *Regionalbehörde der Region Liberec, U Jezu 642/2a, 461 80 Liberec 2; Zeichen KULK42519/2015*

[8] Die einschlägigen Verwaltungsbehörden wurden bereits vor der eigentlichen Veröffentlichung der Bekanntmachung des Konzeptes (November 2015) im März 2015 angesprochen. Die anderen im Kapitel erwähnten Naturschutzbehörden haben Ihre Stellungnahmen im Rahmen der Erkundungsverfahren bereitgestellt.

*vom 04.06.2015*

20) *Regionalbehörden der Region Karlovy Vary, Závodní 353/88, 360 08 Karlovy Vary; Zeichen 2044/ZZ/15 vom 03.07.2015*
21) *Regionalbehörde der Südmährischen Region, Žerotínovo náměstí 3, 601 82 Brno; Aktenzeichen JMK 80011/2015 vom 22.06.2015*
**22) Regionalbehörde der Südböhmischen Region, U Zimního stadionu 1952/2, Aktenzeichen KUJCK 51032/2015 OZZL vom 03.07.2015**
23) *Regionalbehörde der Region Hradec Králové, Pivovarské náměstí 1245, 500 03 Hradec Králové; Zeichen 15959/ZP/2015-NA vom 04.06.2015*
**24) Agentur des Natur- und Landschaftsschutzes der Tschechischen Republik, Kaplanova 193/1, 148 00 Praha 11; Aktenzeichen 05910/SOPK/2015 vom 17.06.2015[9]**
25) *Újezdní úřad vojenského újezdu (Verwaltungsbehörde des militärischen Raumes) Libavá, Náměstí 2, Libavá – Město Libavá; 785 01 Šternberk 1; Aktenzeichen: 24/36/3/190/2015-1484 vom 05.06.2015*
26) *Újezdní úřad vojenského újezdu Hradiště, ul.1.máje 5/3, 360 06 Karlovy Vary; Aktenzeichen 12-5/2015-1513 ŽP vom 17.06.2015*
27) *Újezdní úřad vojenského újezdu Brdy, Brdy 1, 262 23 Jince; Aktenzeichen 47-96/2006/DP-1505 vom 05.06.2015*
28) *Újezdní úřad vojenského újezdu Boletice, Boletice 3, 381 01 Český Krumlov; Aktenzeichen 55/2015-1518 vom 22.06.2015*
29) *Újezdní úřad vojenského újezdu Březina, Víta Nejedlého, 682 01 Vyškov; Aktenzeichen 4/31/12/2015-1493 vom 29.06.2015*
30) *Verwaltung des Nationalparks Šumava, 1. máje 260, 385 01 Vimperk; Aktenzeichen SZ NPS 04378/2015/2 vom 16.06.2015*
31) *Verwaltung des Nationalparks Podyjí, Na Vyhlídce 5, 669 01 Znojmo; Aktenzeichen NPP 0669/2015 vom 26.06.2015*
32) *Verwaltung des Nationalparks České Švýcarsko, Děčín; Aktenzeichen SNPCS 02687/2015 vom 24.06.2015*

Die Kopien der o. g. Stellungnahmen sind der Anlage Nr. **2a** zur NATURA-Bewertung beigefügt.

Zur veröffentlichten Bekanntmachung des Konzeptes nach § 10 des Gesetzes über die Beurteilung der Umweltauswirkungen haben sich die nachstehenden Naturschutzbehörden als einschlägige Verwaltungsbehörden so geäußert, dass keiner von denjenigen, die Stellungnahmen zur Bekanntmachung eingereicht haben, mögliche Auswirkung auf die NATURA-2000-Gebiete feststellt:

- Stellungnahmen mit der Position zur Beeinflussung der NATURA-2000-Gebiete

1) *Regionalbehörde der Südmährischen Region, Žerotínovo náměstí 3, 601 82 Brno; Aktenzeichen JMK 1599222/2015, Aktenzeichen S-JMK 149394/2015 OŽP/Dah vom 15.12.2015[10]*
2) *Regionalbehörde der Region Olomouc, Jeremenkova 40a, 779 11 Olomouc; Aktenzeichen KUOK 104370/2015 Aktenzeichen KÚOK/103533/2015/OŽPZ/7149 vom 17.12.2015[11]*

[9] Die Agentur für Natur- und Landschaftsschutz der Tschechischen Republik ist keine einschlägige Verwaltungsbehörde, ihre Stellungnahme hat sie als fachliche Organisation des Umweltministeriums in den Angelegenheiten der Natur- und Landschaftsschutzes bereitgestellt.

[10] Bestätigt die ursprüngliche Stellungnahme vom Juni 2015 über die Ausschließung bedeutender Auswirkungen, Hinweis darauf, dass sich die Stellungnahme auf untergeordnete Konzepte und konkrete aus diesem Konzept hervorgehende Vorhaben nicht bezieht.

[11] Bestätigt die ursprüngliche Stellungnahme vom Juni 2015 über die Ausschließung bedeutender Auswirkungen.

*3) Újezdní úřad vojenského újezdu Boletice, Boletice 3, 381 01 Český Krumlov; Aktenzeichen 128/2015-1518 vom 17.12.2015*[12]
*4) Agentur des Natur- und Landschaftsschutzes der Tschechischen Republik, Kaplanova 193/1, 148 00 Praha 11; Aktenzeichen 12413/SOPK/15 vom 02.12.2015*[13]

- Stellungnahmen ohne Position zur Beeinflussung der NATURA-2000-Gebiete

*1) Umweltministerium, Abteilung des besonderen Gebietsschutzes der Natur und Landschaft, Vršovická 65, Praha; Aktenzeichen 10183/710/15 vom 28.12.2015*
*2) Regionalbehörde der Region Hradec Králové, Pivovarské náměstí 1245, 500 03 Hradec Králové; Zeichen 30382/ZP/2015-Hy vom 03.12.2015*
*3) Regionalbehörde der Region Liberec, U Jezu 642/2a, 461 80 Liberec 2; Zeichen KULK 81424/2015 Zeichen OŽPZ 1239/2015 vom 14.12.2015*
*4) Regionalbehörde der Mährisch-Schlesischen Region, 28. října 117, 702 18 Ostrava; Aktenzeichen MSK 145969/2015 Aktenzeichen ŽPZ/30378/2015/Jak 208.3 V10 vom 15.12.2015*
*5) Regionalbehörde der Region Pardubice, Komenského nám.125, 532 01 Pardubice; Aktenzeichen KrÚ 75717/2015 Aktenzeichen SpKrÚ 75274/2015 OŽPZ OIP vom 10.12.2015*
*6) Regionalbehörde der Region Zlín, tř. Tomáše Bati 21, 761 90 Zlín; Aktenzeichen KUZL* 77890/2015 *Aktenzeichen KUSP 72588/2015 ŽPZE-DR vom 17.12.2015*
*7) Regionalbehörde der Mittelböhmischen Region, Zborovská 11, 150 21 Praha 5; Aktenzeichen 1543110/2015/KÚSK Aktenzeichen SZ_154393/2015/KUSK vom 14.12.2015*
*8) Magistrat der Hauptstadt Prag, Abteilung für Umweltschutz , Mariánské nám. 2, 110 01 Praha 1; Zeichen: S-MHMP-2027616/2015.VI Aktenzeichen S-MHMP 2027616/2015 OCP 1 vom 16.12.2015*

Die Kopien der o. g. Stellungnahmen im Rahmen der Erkundungsverfahren sind der Anlage Nr. **2b** zur NATURA-Bewertung beigefügt.

## 4.4 Methodik der Bewertung von Auswirkungen des Konzeptes auf Europaschutzgebiete und Vogelschutzgebiete

Der Gegenstand der Bewertung ist die Aktualisierung des Konzeptes mit landesweiter Wirksamkeit „Aktualisierung des Konzepts zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente“. Diese stellt ein strategisches Schlüsseldokument des Staates auf diesem Gebiet dar. Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen des vorgelegten Konzeptes auf die NATURA-2000-Gebiete sind die durch das Konzept

[12] Bestätigt die ursprüngliche Stellungnahme vom Juni 2015; Stellt fest, dass eine negative Auswirkung des oben genannten Konzepts allein oder in Verbindung mit anderen Konzepten auf den günstigen Zustand des Schutzgegenstandes oder die Integrität der Europaschutzgebiete Polná (CZ0312045) und Boletice (CZ0314123) oder des Vogelschutzgebiets Boletice (CZ0311040) ausgeschlossen ist. Chlum, als Ersatzstandort des Tiefenlagers, ist auch Bestandteil des Gebietes, das durch die Verordnung des Umweltministeriums Nr. 93/2008 GBl., über die Erklärung des Nationalen Naturdenkmals Prameniště Blanice und über die Festsetzung näherer Schutzbedingungen, festgesetzt ist.

[13] Die Agentur für Natur- und Landschaftsschutz der Tschechischen Republik ist keine einschlägige Verwaltungsbehörde, ihre Stellungnahme hat sie als fachliche Organisation des Umweltministeriums in den Angelegenheiten der Natur- und Landschaftsschutzes bereitgestellt. Hinweis auf den Kontext der Lage des Lagers für radioaktive Abfälle Richard im Landschaftsschutzgebiet České Středohoří und auf die Lage des Ersatzstandortes Chlum, wobei der betroffene Standort Bestandteil des Vogelschutzgebietes Boletice und des Europaschutzgebietes Boletice ist, die aber in die Zuständigkeit des Verwaltungsamts des militärischen Sperrgebiets Boletice (Újezdní úřad vojenského újezdu Boletice) und der Verwaltung des Nationalparks Šumava fallen. Von den übrigen vorgeschlagenen Standorten liegt keiner im besonders geschützten Gebiet oder im NATURA-2000-Gebiet.

vorgeschlagenen Ziele, Maßnahmen und Projekte als relevant zu betrachten, welche die Europaschutzgebiete und/oder Vogelschutzgebiete bzw. deren Schutzgegenstände schließlich potentiell beeinflussen können. Es handelt sich um Vorschläge der Ziele, Maßnahmen und Projekte, deren Umsetzung eine Änderung der bestehenden Naturbedingungen in den NATURA-2000-Gebieten bzw. in deren Nähe auslösen kann. Es handelt sich vor allem um Ziele, Maßnahmen und Projekte, die einen Rahmen für konkrete Investitionen im Rahmen der Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente schaffen können, insbesondere im Zusammenhang mit potentieller Beeinflussung des günstigen Standes der Schutzgegenstände der ESG und VSG (direkte Landnahmen von Biotopen und Standorten, Änderungen der hydrischen und trophischen Bedingungen, Anteil an der Fragmentierung der Landschaft in den ESG und VSG durch die anfallenden und mit diesen zusammenhängenden Investitionen u. ä.).
Die einzelnen Ergebnisse des Konzeptes sind in der zusammenfassenden Bewertungstabelle enthalten (siehe Tabelle im Kapitel 4.5).

Der Gegenstand der Bewertung ist die Aktualisierung des Konzeptes mit landesweiter Wirksamkeit – Konzept zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente.

Das Ziel der NATURA-Bewertung ist festzustellen, ob das Konzept eine bedeutende negative Auswirkung auf die Integrität und die Gegenstände des Schutzes der Europaschutzgebiete und Vogelschutzgebiete hat. Als Referenzziel der Auswertung der Auswirkung der Konzeptes auf die Europaschutzgebiete wurde im Einklang mit den methodischen Empfehlungen der Europäischen Kommission (siehe Kollektiv 2001, Kollektiv 2001a) und mit gültigen gesetzlichen Vorschriften gewählt: Erhaltung des günstigen Standes im Hinblick auf den Schutz für Schutzgegenstände der Europaschutzgebiete und Vogelschutzgebiete (Typen der Naturstandorte, europäisch bedeutende Arten, Vogelarten) Als konkrete Methode zur Auswertung der Auswirkungen des vorgelegten Konzeptes wurde eine tabellarische Punktauswertung aller im Konzept (vielleicht nur allgemein) vorgeschlagenen Prioritäten und Maßnahmen mit Begleitkommentar gewählt.

Die Bedeutsamkeit der Auswirkungen wurde nach der nachstehenden Skala bewertet, die durch die methodische Empfehlung der Umweltministeriums der Tschechischen Republik (siehe Umweltministerium der Tschechischen Republik 2007) vorgeschlagen wurde:

| **Wert** | **Termin** | **Beschreibung** |
|---|---|---|
| -2 | Bedeutende negative Auswirkung | **Negative Auswirkung nach Abs. 9 § 45i des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz**<br>**Es schließt die Umsetzung des Konzeptes aus (bzw. das Konzept ist nur in den Fällen umzusetzen, die nach Abs. 9 und 10 § 45i des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz festgesetzt sind)**<br>Bedeutende Stör- bis Liquidationsauswirkung auf den Standort oder Vogelbestände oder deren wesentlichen Teil; bedeutende Störung der ökologischen Ansprüche des Standortes oder der einschlägigen Art, bedeutender Eingriff in den Biotop oder in die natürliche Entwicklung |

| | | |
|---|---|---|
| | | einer Art.<br>Geht aus der Aufgabenstellung zum Konzept hervor, ist nicht zu verhindern (bzw. die Verhinderung wäre nur durch die Ausschließung der problematischen Teilaktivität – Prioritäten, Ziele, Projekte, Maßnahmen, Vorhaben usw. – möglich). |
| -1 | Mäßig negative Auswirkung | Begrenzte/mäßige/unbedeutende Auswirkung<br>**Schließt nicht die Umsetzung des Konzeptes aus.**<br>Mäßige Störauswirkung auf den Standort oder Vogelbestände; mäßige Störung der ökologischen Ansprüche des Standortes oder einer Art, marginaler Eingriff in den Biotop oder in die natürliche Entwicklung einer Art.<br>Ist durch mildernde Maßnahmen auszuschließen, zu minimieren oder ihr vorzubeugen, beim allgemeinen Konzept durch eine Änderung der Formulierung der Ziele oder Prioritäten. |
| 0 | Ohne Auswirkungen | Das Konzept bzw. dessen Teilaufgaben haben keine Auswirkung. |
| +1 | Mäßige positive Auswirkung | Mäßige günstige Auswirkung auf den Standort oder Vogelbestände; mäßige Verbesserung der ökologischen Ansprüche des Standorts oder einer Art, mäßiger günstiger Eingriff in den Biotop oder in die natürliche Entwicklung einer Art. |
| +2 | Bedeutende positive Auswirkung | Bedeutende günstige Auswirkung auf den Standort oder Vogelbestände; bedeutende Verbesserung der ökologischen Ansprüche des Standorts oder einer Art, bedeutender günstiger Eingriff in den Biotop oder die natürliche Entwicklung einer Art. |
| ? | Die Auswirkung ist nicht auszuwerten – mögliche negative Auswirkung | Anhand der allgemeinen Aufgabenstellung zum Konzept ist es nicht möglich die Auswirkung genau auszuwerten (es handelt sich um die Mangelhaftigkeit der Daten seitens des Konzeptes bzw. der durch das Konzept geplanten Aktivitäten/Vorhaben, die durch einen allgemeinen Charakter oder eine nicht detaillierte Lokalisierung der Teilaktivitäten/des Vorhabens/Projektes). Es kann sowohl zu einer negativen als auch einer positiven Auswirkung kommen, es ist aber nicht möglich, deren Bedeutsamkeit auszuwerten. |

Als bedeutende negative Auswirkung wird ein direkter und dauerhafter Verlust eines Teiles des Standortes einer Art oder eines Typs von Naturstandort betrachtet, die Schutzgegenstand eines ESG/VSG sind. Als Hauptkriterium (Pegel der Bedeutsamkeit der Auswirkung) ist eine Liquidation von min. 1 % der Ausdehnung des Standortes oder 1 % der Größe des Bestandes einer europäisch bedeutenden Art im entsprechenden ESG oder einer Vogelart im VSG zu betrachten (Bernotat 2007, Percival 2001).

In der vorgelegten Bewertung des Konzeptes werden auch eventuelle (potentielle) bedeutende Änderungen der bestimmenden ökologischen Bedingungen, die den günstigen Stand der Schutzgegenstände (geeignete Struktur des Biotops, ausreichende Qualität der Umwelt usw.) sicherstellen als Merkmale einer negativen Auswirkung auf die Schutzgegenstände und Integrität der ESG/VSG betrachtet.

Für einige im bewerteten Konzept angegebenen Ziele, Maßnahmen und Projekte ist es nicht möglich, die Bedeutsamkeit der Auswirkung anhand der zugänglichen Informationen über die konkrete Form des Projektes in der Zeit seiner Vorbereitung und Umsetzung und des Bestehens der Schutzgegenstände im Hinblick auf die resultierende Errichtung der oberirdischen Tiefenlageranlage (die das Projekt mit sich bringt) zu bestimmen. Es kann zur negativen Beeinflussung der konkreten ESG bzw. ihrer Schutzgegenstände kommen, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass die Auswirkung bei

der detaillierten Auswertung der Auswirkungen auf die ESG bei einer ungeeigneten Lage der oberirdischen Tiefenlageranlage oder bei der Auswertung der konkreten Beeinflussung der geologischen Struktur auch als bedeutend negativ ausgewertet werden kann (bzw. auch jenseits der Grenzen des Erkundungsgebietes). Im Rahmen der vorläufig festgesetzten ökologischen Kriterien (siehe z. B. Seite 22 u. a.) ist die Errichtung des oberirdischen Tiefenlagergeländes in den NATURA-2000-Gebieten vorläufig ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die Auswertung der Bedeutsamkeit der Auswirkungen des gegenständlichen Konzeptes ist es nötig festzustellen, dass einige Ziele, Maßnahmen und Projekte derart allgemein formuliert sind, dass es praktisch nicht möglich ist, bei diesen die Auswirkungen auf die NATURA-2000-Gebiete zu identifizieren. Diese Ziele und Maßnahmen sind also bezüglich der potentiell betroffenen NATURA-2000-Gebiete praktisch nicht auszuwerten und infolgedessen wird ihnen der Wert „?“ zugeordnet. Analog gilt dies auch für Fälle, dass es sich um Ziele und Maßnahmen ohne Gebietsauswirkung handelt (Sicherheits- oder Organisationsmaßnahmen, Bereich der internationalen Zusammenarbeit, Wissenschaft und Forschung, Gesetzgebungspolitik u. ä.). Deshalb ist es nicht möglich , anhand der derzeitig zugänglichen Informationen eindeutig die Bedeutsamkeit der Auswirkung zu bestimmen, d. h. die Auswirkungen objektiv zu beurteilen. Diesen Ergebnissen des Konzeptes ist der Wert „?“ zugeordnet. Die Auswirkung muss im Prozess der weiteren Beurteilung des konkreten Vorhabens nach § 45i des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz bzw. im Rahmen der Projektion der sich ergebenden Ziele, Maßnahmen oder Projekte auf der regionalen/lokalen Ebene detailliert ausgewertet werden. Hier können die Ergebnisse des Konzeptes bereits detaillierter gelöst werden – in konkreteren territorialen Zusammenhängen.

# 4.5 Beschreibung und Auswertung der direkten und indirekten Auswirkungen des Konzeptes auf Europaschutzgebiete und Vogelschutzgebiete

Einleitend hält es der Beurteilende für nötig festzustellen, dass die Aktualisierung des Konzepts zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente in der Tschechischen Republik selbst einschließlich der vorgeschlagenen Ziele, Maßnahmen und Projekte – außer den vorgeschlagenen Tiefenlagerstandorten – keine bedeutenden Auswirkungen in Bezug auf die Auswirkungen auf die NATURA-2000-Gebiete haben kann. Eine Ausnahme davon können potentielle Ansprüche an Landnahmen der zur Erhaltung des günstigen Standes der Schutzgegenstände in denjenigen Erkundungsgebieten für Tiefenlager bilden, in denen sich die Lage des mit der Auswahl des Tiefenlagerstandortes zusammenhängenden Erkundungsgebietes in territorialer Überschneidung mit der Abgrenzung einer der ESG (Hrádek, Kraví Hora) befindet, oder in denen dieses Erkundungsgebiet an eines der ESG (Kraví Hora) angrenzt, gegebenenfalls können die hydrogeologischen (Hrádek, Magdaléna) oder hydrologischen (Hrádek) Änderungen im Hinblick auf die Nähe des ESG zu den vom hydrischen Modus abhängigen Schutzgegenständen negativ wirken.

Ohne dass konkrete Gesamtansprüche an die detaillierte Errichtung des oberirdischen Tiefenlagergeländes und an die detaillierten Ansprüche an Parameter der unterirdischen Räume im SUP-Rahmen klar sind, ist es möglich, die Grenzwerte für diese Lage des oberirdischen Geländes und die strukturell geologischen und hydrogeologischen Grenzwerte zur Umsetzung der unterirdischen Tiefenlagerräume herauszufinden. In diesem Zusammenhang ist es nötig anzumerken, dass im Rahmen der Aktualisierung des Konzepts zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente weder über den endgültigen Tiefenlagerstandort noch über den genauen Standort der oberirdischen Tiefenlageranlagen entschieden werden kann und wird (oberirdisches Gelände im Umfang von ca. 20 ha im Rahmen des Erkundungsgebietes im Umfang von ca. 20 $km^2$).

In der nachstehenden Tabelle ist die Auswertung der Auswirkungen der einzelnen vorgeschlagenen Ziele, Maßnahmen und Projekte der vorgelegten „Aktualisierung des Konzepts zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente“ auf die Europaschutzgebiete und Vogelschutzgebiete angegeben.

Obwohl es zur potentiellen Beeinflussung der NATURA-2000-Gebiete erst im Rahmen der direkten Umsetzung von einigen Zielen des Konzeptes (eigene Vorbereitung des Gebietes und Umsetzung des oberirdischen Betriebes, oberirdische Aktivitäten, die mit dem Bau der unterirdischen Labors und mit dem Bau des eigentlichen Tiefenlagers zusammenhängen) in der Zeit kommen kann, die den Zeitrahmen des Konzeptes überschreitet, wurde die Rahmenauswertung dieser Aspekte aus dem Grund der vorläufigen Vorsichtigkeit auch vorgenommen.

**Tabelle:** Auswertung der Auswirkungen der einzelnen vorgeschlagenen Prioritäten und Maßnahmen des Konzeptes der staatlichen Tourismuspolitik für die Jahre 2014 bis 2020 (der einzelnen Prioritäten und Maßnahmen) auf Europaschutzgebiete und Vogelschutzgebiete.
*Auswertungsskala: **+2** – bedeutende positive Auswirkung, **+1** – mäßige positive Auswirkung; **0** – ohne Auswirkung, Indifferenz zur Auswertung der Auswirkungen auf die NATURA-2000-Gebiete; **-1** – mäßig ungünstige negative Auswirkung, **-2** – bedeutende negative Auswirkung, **?** – Die Auswirkung ist nicht auszuwerten – eine mögliche negative Auswirkung ist nicht auszuschließen.*

| Spezifikation der einzelnen Ziele und Maßnahmen/Zeitangabe | Punktbewertung der Auswirkung auf die NATURA-2000-Gebiete | Kommentar zur Bewertung |
|---|---|---|
| **Ziele der Öffentlichkeitsarbeit** | | |
| Lfd. Nr. 1: Kontinuität, Übersichtlichkeit und Offenheit bezüglich der Informationen zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sicherstellen. /Dauerhaft. | 0 | Das Ziel ist gegenüber der Bewertung der Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete grundsätzlich indifferent und hat keinen direkten Bezug zu den NATURA-2000-Gebieten. In Bezug auf die konkreten territorialen, Umwelt- oder strukturell geologischen Verhältnisse der umgesetzten Standorte befindet sich der Charakter des Zieles in allgemeiner Ebene. |
| Lfd. Nr. 2: Für unabhängige Tätigkeit und Ausdehnung des Wirkungsbereichs der Dialog-Arbeitsgruppe zum Tiefenlager sorgen, einen Rahmen für die Einrichtung und die Arbeit lokaler Arbeitsgruppen in den jeweiligen Lokalitäten schaffen, die der bestehenden Dialog-Arbeitsgruppe untergeordnet wären. /2014 | ? | Das Ziel ist gegenüber der Bewertung der Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete grundsätzlich indifferent und hat keinen offensichtlichen Bezug des Charakters „Ursache – Folge“ zu den NATURA-2000-Gebieten. Die Erfüllung des Zieles kann praktisch dazu beitragen, dass die maximale mögliche Vorbeugung vor negativer Beeinflussung der NATURA-2000-Gebiete an den potentiellen Konfliktstandorten der Tiefenlager Hrádek, Kraví Hora, Magdaléna gelöst wird. |
| Lfd. Nr. 3: Einen Gesetzgebungsentwurf zur Stärkung der Rolle der Kommunen bei der Standortauswahl für ein Tiefenlager verhandeln und der Regierung zur Genehmigung vorlegen. /2015 | 0 | Es besteht kein klarer Bezug zu den NATURA-2000-Gebieten, das Ziel kann potentiell zum verstärkten Schutz der NATURA-2000-Gebiete in den an ESG/VSG angrenzenden oder in ihrer Nähe liegenden Erkundungsgebieten führen. |
| Lfd. Nr. 4: Ein langfristiges Partnerschaftsprogramm zwischen der Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle und den von der Vorbereitung und Betrieb des Tiefenlagers betroffenen Kommunen erarbeiten. /2015 | 0 | Es besteht kein klarer Bezug zu den NATURA-2000-Gebieten, das Ziel kann potentiell zum verstärkten Schutz der NATURA-2000-Gebiete in den an ESG/VSG angrenzenden oder in ihrer Nähe liegenden Erkundungsgebieten führen. |
| **Ziele bezüglich der Behandlung von schwach- und mittelaktiven Abfällen** | | |
| Lfd. Nr. 5: Vorbereitung der erforderlichen Dokumentation zum Antrag auf Genehmigung zur Sanierung des Lagers Richard/2017. | 0 | Der Standort selbst und der Zugang zum unterirdischen Bereich liegen nicht in Richtung des ESG Bílé stráně bei Litoměřice, es handelt sich um eine Verstärkung im Inneren des Gesteinskörpers außerhalb der strukturgeologischen Verbindung mit den angrenzenden abgetrennten Enklaven des spezifizierten ESG. Ohne Auswirkungen |
| Lfd. Nr. 6: Vorbereitung der erforderlichen Dokumentation zum Antrag auf Genehmigung zur Schließung des Lagers Bratrství/2018. | 0 | Ohne Auswirkungen |

| Spezifikation der einzelnen Ziele und Maßnahmen/Zeitangabe | Punktbewertung der Auswirkung auf die NATURA-2000-Gebiete | Kommentar zur Bewertung |
|---|---|---|
| Lfd. Nr. 7: Vorbereitung einer Studie zum flächendeckenden Screening von NORM-Abfällen in der Tschechischen Republik. Bei Bedarf Aufnahme der Vorbereitungsarbeiten für eine Lageranlage für NORM-Abfälle./2020. | ? | Kann nicht ausgewertet werden, bisher fehlen genauere Informationen. |
| **Ziele bezüglich der Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, die für oberflächennahe Lager nicht annehmbar sind, sowie bezüglich der Vorbereitung eines Tiefenlagers** | | |
| Lfd. Nr. 8: Bis zur Inbetriebnahme des Tiefenlagers eine sichere Lagerung abgebrannter Brennelemente, hochaktiver Abfälle und schwach- und mittelaktiver Abfälle gewährleisten./ Dauerhaft. | 0 | Dieses Thema wurde bisher zum Nachteil der NATURA-2000-Gebiete in den bestehenden Einrichtungen nicht behandelt (die bestehenden Einrichtungen liegen außerhalb der Gebiete), die Zukunft ist noch ungewiss. |
| Lfd. Nr. 9: Mindestens 2 geeigneten potentiellen Standorte für das Tiefenlager auswählen, die Stellungnahmen der betroffenen Kommunen einholen und die Vorschläge der Regierung zur Genehmigung vorlegen./2020 | -1 | Die Standortauswahl selbst bedeutet noch keine Beeinflussung der ESG/VSG. Die Klassifizierung ist aber für die eventuelle Abgrenzung des Erkundungsgebietes Hrádek gültig (also für die Voraussetzung der folgenden Umsetzung des Tiefenlagers) (das ESG Na Oklice kann eventuell betroffen werden, die hydrogeologische oder hydrologische Verbindung mit den ESG Jankovský potok und U Milíčovska ist nicht auszuschließen); Abgrenzung des Erkundungsgebietes Kraví Hora (das ESG Trenckova rokle kann eventuell betroffen werden, die hydrogeologische oder hydrologische Verbindung mit dem ESG Bobrůvka ist nicht auszuschließen). Für das Erkundungsgebiet Magdaléna kann anhand der bisherigen Erkenntnisse eine hydrogeologische Verbindung mit dem ESG Steinbruch bei Sepekov nicht ausgeschlossen werden.<br>Die aufgrund der bisher verfügbaren Daten festgelegte Rangfolge der Erkundungsgebiete vom besten bis zum schlechtestenaus dem Grund der territorialen Überschneidung oder des Kontakts mit den NATURA-2000-Gebieten lautet Březový potok, Čihadlo, Horka, Čertovka, Magdaléna, Kraví Hora, Hrádek. Diese Rangfolge hat bisherkeine Aussagekraft, d. h. bis zur Umsetzung der erforderlichen geologischen (und hydrogeologischen) Erkundungen, die im Hinblick auf die Sicherheit des Tiefenlagers entscheidend sind; aus den Reaktionen auf die Anmerkungen ist das weitere Vorgehen für die Auswahl des endgültigen und des Ersatzstandorts ersichtlich.<br>***Das Bestehen der ESG und VSG stellt dabei ein ausschließendes Kriterium für die Errichtung eines oberirdischen Geländes dar, deshalb rechnet man mit keiner Landnahme der Biotope der Schutzgegenstände auf der Arten-Ebene oder mit keiner Landnahme der Orte des Bestehens der Naturstandorte als Schutzgegenstände.*** |
| Lfd. Nr. 10: Entwicklung, Bauartzulassung und Fertigung von Transport- und Lagergebinden für vitrifizierte Abfälle aus konditionierten abgebrannten Brennelementen aus dem Forschungsreaktor LVR-15./ 2022 | 0 | Ohne Auswirkungen |

| Spezifikation der einzelnen Ziele und Maßnahmen/Zeitangabe | Punktbewertung der Auswirkung auf die NATURA-2000-Gebiete | Kommentar zur Bewertung |
|---|---|---|
| Lfd. Nr. 11: Vorbereitung der Projektdokumentation und des Sicherheitsnachweises zur Ausstellung des Beschlusses über den endgültigen Standort (mit Zustimmung der Kommunen) und Stellung eines Antrags auf Gebietsschutz für den ausgewählten Standort./ 2025 | 0 | Die eigentliche Vorbereitung der Projektdokumentation des genannten Charakters generiert keine Auswirkung. Für den Fall der Auswahl der Erkundungsgebiete für die Tiefenlager Hrádek, Kraví Hora a Magdaléna ist es nötig, die Beziehung zu denjenigen ESG vorläufig zu erwägen, die sich in diesen Gebieten befinden, die Projektdokumentation zur Ausstellung des Beschlusses über den endgültigen Standort sollte mindestens eine Rahmenauswertung der Auswirkungen auf die eventuell betroffenen ESG beinhalten. ***Das Bestehen der ESG und VSG stellt dabei ein ausschließendes Kriterium für die Errichtung eines oberirdischen Geländes dar, deshalb rechnet man mit keiner Landnahme der Biotope der Schutzgegenstände auf der Arten-Ebene oder mit keiner Landnahme der Orte des Bestehens der Naturstandorte als Schutzgegenstände.*** |
| Lfd. Nr. 12: Beginn des Baus des unterirdischen Labors am endgültigen Standort/2030 | -1 | Der Umsetzungszeitraum überschreitet deutlich den im Rahmen des Konzepts geplanten Zeitraum. Es besteht kein klarer Bezug zu den NATURA-2000-Gebieten, mit Ausnahme der Standorte Hrádek, Kraví Hora, Magdaléna. Im Hinblick auf die Sicherheitskriterien der Umsetzung der unterirdischen Räume auch im hydrogeologischen Sinne (Entfernung der Lagerräume von Stör-Grundwasserzonen in der Abhängigkeit von der Häufigkeit der offenen und brüchigen Strukturen im Isolierteil in der Gesteinsumgebung im abgegrenzten Gesteinsmassiv zur Umsetzung des unterirdischen Teiles) ist die Umsetzung der unterirdischen Räume an Standorten mit hydrogeologischer Verbindung mit der Oberfläche und oberflächennahem Wasserzufluss primär ausgeschlossen. Falls man zukünftig mit der Umsetzung der Tiefenlager (d. h. einschl. des unterirdischen Labors) an den Standorten in den Erkundungsgebieten Hrádek, Kraví hora, Magdaléna rechnen wird, ist es nötig, die strukturell geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse vorher auszuwerten, um die Beweisbarkeit der Einhaltung der Sicherheitskriterien (auch aus hydrogeologischer Sicht) als Vorbeugung der Beeinflussung der hydrischen Verhältnisse in ESG mit Standorten in diesen Erkundungsgebieten gewährleisten zu können. Bewertung nach § 45i des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz erforderlich. ***Das Bestehen von ESG und VSG stellt dabei ein ausschließendes Kriterium für die Errichtung eines oberirdischen Geländes dar, deshalb rechnet man mit keiner Landnahme der Biotope der Schutzgegenstände auf der Arten-Ebene oder mit keiner Landnahme der Orte des Bestehens der Naturstandorte als Schutzgegenstände.*** |

| Spezifikation der einzelnen Ziele und Maßnahmen/Zeitangabe | Punktbewertung der Auswirkung auf die NATURA-2000-Gebiete | Kommentar zur Bewertung |
|---|---|---|
| Lfd. Nr. 13: Beginn des Baus des Tiefenlagers/2050 | -1 | Der Umsetzungszeitraum überschreitet deutlich den im Rahmen des Konzepts geplanten Zeitraum.<br>Trotzdem kann im Allgemeinen angenommen werden, dass sich für die Tiefenlager-Erkundungsgebiete Čertovka, Březový potok, Horka, Čihadlo hinsichtlich der Anordnung der oberirdischen Anlage wahrscheinlich keine negativen Auswirkungen ergeben. Würden die anfallenden Investitionen für den Tiefenlagerbau die Abgrenzung der Erkundungsgebiete überschreiten, ist es nötig, für das Erkundungsgebiet Čertovka mit einer eventuellen Grenzbeeinflussung des VSG Doupovské hory zu rechnen<br>Für das Erkundungsgebiet Magdaléna kann anhand der bisherigen Erkenntnisse eine hydrogeologische Verbindung mit dem ESG Steinbruch bei Sepekov nicht ausgeschlossen werden. Von der Festlegung des Erkundungsgebiets Hrádek ist das ESG Na Oklice betroffen, eine hydrogeologische oder hydrologische Verbindung mit dem ESG Jankovský potok und dem ESG U Milíčovska ist nicht auszuschließen. Von der Festlegung des Erkundungsgebiets Kraví Hora ist das ESG Trenckova rokle betroffen, eine hydrogeologische oder hydrologische Verbindung mit dem ESG Borůvka ist nicht auszuschließen. Im Hinblick auf die Sicherheitskriterien der Umsetzung der unterirdischen Räume auch im hydrogeologischen Sinne (Entfernung der Lagerräume von Stör-Grundwasserzonen in der Abhängigkeit von der Häufigkeit der offenen und brüchigen Strukturen im Isolierteil in der Gesteinsumgebung im abgegrenzten Gesteinsmassiv zur Umsetzung des unterirdischen Teiles) ist die Umsetzung der unterirdischen Räume an den Standorten mit hydrogeologischer Verbindung mit der Oberfläche und oberflächennahem Wasserzufluss primär ausgeschlossen. Falls man zukünftig mit der Umsetzung der Tiefenlager an den Standorten in den Erkundungsgebieten Hrádek, Kraví hora, Magdaléna rechnen wird, ist es nötig, die strukturell geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse vorher auszuwerten, um die Beweisbarkeit der Einhaltung der Sicherheitskriterien (auch aus hydrogeologischer Sicht) als Vorbeugung der Beeinflussung der hydrischen Verhältnisse in ESG mit Standorten in diesen Erkundungsgebieten gewährleisten zu können. Bewertung nach § 45i des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz erforderlich<br>***Das Bestehen von ESG und VSG stellt dabei ein ausschließendes Kriterium für die Errichtung eines oberirdischen Geländes dar, deshalb rechnet man mit keiner Landnahme der Biotope der Schutzgegenstände auf der Arten-Ebene oder mit keiner Landnahme der Orte des Bestehens der Naturstandorte als Schutzgegenstände.*** |
| Lfd. Nr. 14: Inbetriebnahme des Tiefenlagers/2065 | ? | Die Dauer der Inbetriebnahme überschreitet deutlich den im Rahmen des Konzepts geplanten Zeitraum. Der Kontext der Auswirkungen auf die NATURA-2000-Gebiete im Hinblick auf den Mangel der relevanten Daten ist bisher nicht auszuwerten. |

| | | |
|---|---|---|
| **Ziele des Forschungs- und Entwicklungsprogramms** | | |
| Lfd. Nr. 15: Laufende Aktualisierung und Umsetzung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms hinsichtlich der Tiefenlagerung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente entsprechend dem Zeitplan für die Vorbereitung des Tiefenlagers./ Durchgehend | ? | Das Ziel ist gegenüber der Bewertung der Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete grundsätzlich indifferent und hat keinen offensichtlichen Bezug des Charakters „Ursache – Folge“ zu den NATURA-2000-Gebieten. Die Erfüllung des Zieles kann praktisch dazu beitragen, dass die maximale mögliche Vorbeugung der negativen Beeinflussung der NATURA-2000-Gebiete in den potentiellen Konfliktstandorten der Tiefenlager Hrádek, Kraví Hora, Magdaléna gelöst wird. |
| Lfd. Nr. 16: Förderung der Projekte zur Schaffung einer Wissensbasis in Bezug auf die Minimierung, Mengenreduzierung und bessere Charakterisierung radioaktiver Abfälle, die sichere und wirtschaftlich annehmbare Lagerung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sowie den geschlossenen Brennstoffkreislauf für eine nachhaltige Kernenergiewirtschaft./ Dauerhaft | ? | Das Ziel ist gegenüber der Bewertung der Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete grundsätzlich indifferent und hat keinen offensichtlichen Bezug des Charakters „Ursache – Folge“ zu den NATURA-2000-Gebieten. Die Erfüllung des Zieles kann praktisch dazu beitragen, dass die maximale mögliche Vorbeugung der negativen Beeinflussung der NATURA-2000-Gebiete in den potentiellen Konfliktstandorten der Tiefenlager Hrádek, Kraví Hora, Magdaléna gelöst wird. |
| Lfd. Nr. 17: Förderung der systematischen Vorbereitung und Weiterbildung der Fachkräfte im Bereich der Behandlung radioaktiver Abfälle./ Dauerhaft | 0 | Indifferent gegenüber der Bewertung der Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete, da kein offensichtlicher Bezug des Charakters „Ursache – Folge“ zu den NATURA-2000-Gebieten besteht. |
| **Wirtschaftliche Ziele** | | |
| Lfd. Nr. 18: Bewertung der Bildung und Inanspruchnahme der Kernkraftkonto-Reserven, bei Bedarf Novellierung der Regierungsverordnung zur Höhe der Abführungen auf das Kernkraftkonto mit dem Ziel, eine dauerhaft ausgeglichene und begründete Kernkraftkonto-Bilanz zu sichern/Durchgehend. | 0 | Indifferent gegenüber der Bewertung der Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete, da kein offensichtlicher Bezug des Charakters „Ursache – Folge“ zu den NATURA-2000-Gebieten besteht. |
| Lfd. Nr. 19: Verwendung der liquiden Mittel des Kernkraftkontos entsprechend dem Atomgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften./Dauerhaft | 0 | Indifferent gegenüber der Bewertung der Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete, da kein offensichtlicher Bezug des Charakters „Ursache – Folge“ zu den NATURA-2000-Gebieten besteht. |
| Lfd. Nr. 20: Regelmäßige Prüfung der Rücklagenbildung für die Stilllegung von kerntechnischen Anlagen mit dem Ziel, ein ausreichendes Finanzvolumen sicherzustellen. | 0 | Indifferent gegenüber der Bewertung der Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete, da kein offensichtlicher Bezug des Charakters „Ursache – Folge“ zu den NATURA-2000-Gebieten besteht. |

Es wurde festgestellt, dass es nicht möglich ist, bei den insgesamt 20 Aktivitäten (festgesetzten Zielen) im Rahmen der 5 vorgeschlagenen Gebiete die Größe von deren Auswirkung (auch gegebenenfalls der negativen oder positiven Auswirkung) in der derzeitigen Situation genau auszuwerten (zum Zweck der Beurteilung unzureichend detaillierte Unterlagendaten, Allgemeinheit des Zieles, Kennzeichnung ?). Bei 3 Zielen/Maßnahmen hat man (unter der Voraussetzung der Geltendmachung der ausschließenden Kriterien) eine mögliche mäßig negative Auswirkung auf ESG und/oder VSG festgestellt (-1 nach der Bewertungsskala), weil sie Investitionen mit direkten sowie indirekten Auswirkungen auf die Schutzgegenstände und die ESG-/VSG-Integrität auf dem Gebiet der Tschechischen Republik generieren können. Konkret handelt es sich um diejenigen Ziele, die eine potentielle Investitionsentwicklung in der Umgebung des Tiefenlagers während der Phasen der Projektvorbereitung, Umsetzung und eventuell während des Tiefenlagerbetreibens darstellen, wobei die Dauer der Phase der Umsetzung und des Betreibens den im Rahmen des Konzepts geplanten Zeitraum deutlich überschreitet Für diese Ziele/Maßnahmen, falls eine mögliche negative Auswirkung auf ESG und VSG festgestellt wurde (siehe mit dem Symbol „-1“ gekennzeichnete Vorhaben), ist es nötig, die Verpflichtung der detaillierten Bewertung nach § 45i des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz in die nächsten Phasen des Verwaltungsverfahren – Besprechung der konkreten Vorhaben bzw. in die Auswertung der regionalen Projektionen des Konzeptes zu übertragen. Analog betrifft dies auch ein einziges Ziel/eine einzige Maßnahme bezüglich der Tiefenlager-Inbetriebnahme mit dem Ergebnis nicht auszuwerten („?“)

## 4.6 Kumulative Auswirkungen von sonstigen bekannten Vorhaben und Konzepten im Bezugsgebiet auf ESG und VSG

Die konkreten vorgeschlagenen Vorhaben werden im Rahmen des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Prozesses (falls durch das Gesetz über die Beurteilung der Umweltauswirkungen gefordert) oder durch den Prozess nach § 45h, i des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz in der Zeit beurteilt, wenn die Investitionsvorhaben vorbereitet werden, die mit der Vorbereitung und Umsetzung der Tiefenlager in den Erkundungsgebieten zusammenhängen. Diese sind bisher nicht zu spezifizieren. Die Kumulierung der Auswirkungen mit konkretem Ergebnis aus anderen Bereichen ist nicht auszuschließen, es werden keine Kumulierungen mit den Ergebnissen aus den nationalen Konzepten bezüglich Umwelt, Natur und biologischer Vielfalt vorausgesetzt.
Es kann angenommen werden, dass es zu keinen merklicheren kumulativen Auswirkungen auf die NATURA-2000-Gebiete durch die Geltendmachung der Ergebnisse des vorgelegten Konzeptes kommt.

## 4.7 Vergleich der Bedeutsamkeit der Auswirkungen der einzelnen Varianten des Konzeptes auf Europaschutzgebiete und Vogelschutzgebiete

Das Konzept wurde in einer einzigen Variante vorgelegt, die oben ausgewertet wird. Die aufgrund der bisher verfügbaren Daten festgelegte Rangfolge der Erkundungsgebiete vom

besten bis zum schlechtesten hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf die NATURA-2000-Gebiete lautet Březový potok, Čihadlo, Horka, Čertovka, Magdaléna, Kraví Hora, Hrádek. Diese Rangfolge kann bisher , d. h. bis zur Umsetzung der erforderlichen, in Bezug auf die Tiefenlagersicherheit entscheidenden geologischen Erkundungen, keine Aussagekraft besitzen; aus den Reaktionen auf die Anmerkungen ist das weitere Vorgehen für die Auswahl des endgültigen und Ersatzstandorts ersichtlich.
Bei der Null-Variante, welche die Erhaltung des bestehendes Zustandes bedeutet, d. h. das Fehlen der Umsetzung der Ziele des vorgelegten Konzeptes, kann man bei einigen Maßnahmen und Aktivitäten eine potentielle Beeinflussung der NATURA-2000-Gebiete in dem o. g. Sinn voraussetzen, insbesondere im Kontext des geplanten Ersatzstandortes Na Chlumu. Der Umfang der Auswirkung ist anhand der Allgemeinheit des vorgelegten Konzeptes nicht genau zu bestimmen.

# 5. VORSCHLAG DER KONKRETEN MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON EVENTUELLEN AUSWIRKUNGEN DES KONZEPTES AUF EUROPASCHUTZGEBIETE UND VOGELSCHUTZGEBIETE

Weil keine bedeutenden negativen Auswirkungen des vorgelegten Konzepts „Aktualisierung des Konzeptes zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente“ auf die NATURA-2000-Gebiete identifiziert wurden, ist es möglich, mildernde Maßnahmen zu formulieren, die zur Vorbeugung, Verhinderung oder Minimierung der potentiell mäßig ungünstigen Auswirkungen auf die Schutzgegenstände derjenigen NATURA-2000-Gebiete beitragen können, die sich aktuell in territorialer Berührung oder in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Anlagen zur Lagerung radioaktiver Abfälle befinden, bzw. zu den vorgeschlagenen Anlagen im Rahmen der abgegrenzten Erkundungsgebieten zur eventuellen Vorbereitung oder Umsetzung des Tiefenlagers befinden. In diesem Sinne hält es der Beurteilende für notwendig, insbesondere die nachstehenden Grundempfehlungen zu beachten:

- Die Errichtung der oberirdischen Anlage und des Eingangs zum unterirdischen Labor in einem ESG oder einem VSG gilt weiterhin als unzulässig und die Existenz eines ESG oder eines VSG stellt weiterhin ein Ausschlusskriterium in Bezug auf die Errichtung solcher oberirdischer Objekte dar. Und zwar auch für den Fall, wenn man anhand der Auswertung der ausschließenden Kriterien außerhalb des Umweltschutzbereiches trotzdem weiterhin mit den Standorten der Erkundungsgebiete Tiefenlager Hrádek und Kraví Hora zum Zweck der Tiefenlagervorbereitung rechnen wird.
- In die Kriterien, die nach der Auswahl des konkreten Standortes im Rahmen der Projekt-Umweltverträglichkeitsprüfung nach den im jeweiligen Moment gültigen Rechtsvorschriften erfüllt werden müssen, wird die Überprüfung der nachweisbaren Einhaltung der Sicherheitskriterien (auch aus hydrogeologischer Sicht) in dem Sinne einbezogen, dass die vorgeschlagenen Räume für das unterirdische Labor und die unterirdischen Tiefenlagerräume nicht mit oberflächennahen Grundwasserzonen im

Rahmen der Erkundungsgebiete Hrádek, Kraví hora und Magdaléna hydrogeologisch in Verbindung stehen können. In diesem Sinne ist das Dokument der Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle „Anforderungen, Eignungsindikatoren und Kriterien für die Auswahl des Tiefenlagerstandorts“ zu aktualisieren.

- Für die Phase der detaillierten bergbaulichen Erkundung und des Baus des unterirdischen Labors für den ausgewählten Tiefenlagerstandort sind alle ausschließenden Kriterien im Hinblick auf die Umwelt auf der Oberfläche (ausgelöste Baumaßnahmen und anfallende Investitionen, Verbindung des Untergrundes mit der Oberfläche) sowie die potentielle Beeinflussung der NATURA-2000-Gebiete für betroffene Erkundungsgebiete konsequent zu beachten (und vorher auszuwerten).
- Falls ein der Standorte, die für die Tiefenlagerumsetzung ausgewählt werden, der Standort im Erkundungsgebiet Čertovka sein wird, ist der Standort im VSG Doupovské hory zur Umsetzung der anfallenden Investitionen konsequent auszuschließen.
- Es wird nötig sein, besondere Aufmerksamkeit auch dem Bestehen von Naturstandorten als den Schutzgegenständen der ESG bzw. auch Standorten mit dem Vorkommen von Biotopen der Arten zu widmen, die Schutzgegenstand der ESG/VSG sind, die sich in der Nähe von durch das Konzept festgesetzten (abgegrenzten) Tiefenlager-Erkundungsgebieten oder in den ausgewählten Tiefenlagergebieten oder in deren Nähe befinden. Aus diesem Grund wird es zur Umsetzung von konkreten künftigen aus den Zielen und Meilensteinen der vorgeschlagenen Konzepten vorgehenden Vorhaben, nötig sein, eine eventuelle Raumkollision der Vorhaben mit solchen Standorten mit dem Ziel auszuwerten, die potentielle Kollisionen zu beseitigen oder zu minimieren.

# 6. ZUSAMMENFASSUNG UND ABSCHLUSS

Gegenstand der vorgelegten Auswertung nach § 45i des Gesetzes 114/1992 GBl, über den Natur- und Landschaftsschutz, in geltender Fassung, ist die Beurteilung der Auswirkung des Konzeptes „***Aktualisierung des Konzepts zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente***". Das Ziel der vorgelegten Bewertung ist festzustellen, ob das vorgelegte Konzept eine bedeutende negative Auswirkung auf Gegenstände des Schutzes und der Integrität der konkreten Europaschutzgebiete und/oder Vogelschutzgebiete hat.

Die Aufmerksamkeit der Bewertung nach § 45i des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz wurde auf die Auswertung der Auswirkung der Vorschläge und Ergebnisse des Konzeptes gerichtet. Es wurde festgestellt, dass einige Vorschläge und Ergebnisse des Konzeptes die Standorte der NATURA-2000-Gebiete potentiell beeinflussen können. Es wurde festgestellt, dass

- es nicht möglich ist, bei den insgesamt 20 Aktivitäten (festgesetzten Zielen) im Rahmen der 5 vorgeschlagenen Gebiete die Größe von deren Auswirkung (auch gegebenenfalls der negativen oder positiven Auswirkung) in der derzeitigen Situation genau auszuwerten (zum Zweck der Beurteilung unzureichend detaillierte Unterlagendaten, Allgemeinheit des Zieles, Kennzeichnung ?).
- Bei3 Zielen/Maßnahmen hat man (unter der Voraussetzung der Geltendmachung der ausschließenden Kriterien) eine mögliche mäßig negative Auswirkung auf ESG und/oder VSG festgestellt (-1 nach der Bewertungsskala), weil sie Investitionen mit direkten sowie indirekten Auswirkungen auf die Schutzgegenstände und die ESG-/VSG-Integrität auf dem Gebiet der Tschechischen Republik generieren können. Konkret handelt es sich um diejenigen Ziele, die eine potentielle Investitionsentwicklung in der Umgebung des Tiefenlagers während der Phasen der Projektvorbereitung, Umsetzung und eventuell während des Betreibens des Tiefenlagers darstellen, wobei die Dauer der Phase der Umsetzung und des Betreibens den im Rahmen des Konzepts geplanten Zeitraum deutlich überschreitet. Für diese Ziele/Maßnahmen, falls eine mögliche negative Auswirkung auf ESG und VSG festgestellt wurde (siehe mit dem Symbol „-1" gekennzeichnete Vorhaben), ist es nötig, die Verpflichtung der detaillierten Bewertung nach § 45i des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz in die nächsten Phasen des Verwaltungsverfahren – Besprechung der konkreten Vorhaben bzw. in die Auswertung der regionalen Projektionen des Konzeptes zu übertragen.
- Analog betrifft dies auch ein einziges Ziel/eine einzige Maßnahme bezüglich der Tiefenlager-Inbetriebnahme mit dem Ergebnis nicht auszuwerten („?")

Die einzelnen vorgeschlagenen Aktivitäten als Ergebnisse der Maßnahmen und Prioritäten wurden näher kommentiert (siehe Tabelle im Kapitel 4.5).

Das Ergebnis der NATURA-Bewertung des Konzepts in der vorgelegten Form (ohne Einbeziehung des Ersatz-Erkundungsgebiets Chlum) ist die Feststellung, dass die „Aktualisierung des Konzepts zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente"**keine bedeutenden Auswirkungen** auf ESG und VSG bzw. ihre Schutzgegenstände haben wird.

Für die sich aus den vorgeschlagenen Prioritäten, Maßnahmen und Aktivitäten ergebenden geplanten Projekte, bei denen potentielle Auswirkungen auf die Schutzgegenstände und die Integrität von ESG oder VSG nicht ausgeschlossen wurden, sind diese Aspekte in den weiteren Phasen des Konzeptprozesses zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente oder im Rahmen der Vorbereitung der konkreten Projekte hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgegenstände und Integrität der NATURA-2000-Gebiete genauer zu analysieren.

Jihlava, Januar 2017

# LISTE VERWENDETER LITERATUR, DOKUMENTATION UND WEITERER UNTERLAGEN

1. Konzept „Aktualisierung des Konzepts zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente“. Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik, November 2014.
2. Bekanntmachung des Konzeptes „Aktualisierung des Konzepts zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente“ nach § 10c des Gesetzes Nr. 100/2001 GBl., über die Beurteilung der Umweltauswirkungen, in geltender Fassung, im Umfang der Anlage Nr. 7. RNDr. Tomáš Bajer, CSc. und Kollektiv, ECO-ENVI-CONSULT Jičín, Pardubice, September 2015, *IS SEA auf www.mzp.cz oder www.cenia.cz, Code MZP 237K - veröffentlicht im November 2015*
3. Aktualisierung des Konzepts zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente. Die Auswertung des „Konzepts im Sinne von § 10f und Anhang Nr. 9 zum Gesetz Nr. 100/2001 GBl., zur Bewertung von Umweltauswirkungen, in geltender Fassung, Arbeitsversion. RNDr. Tomáš Bajer, CSc. und Kollektiv, ECO-ENVI-CONSULT Jičín, Pardubice, August 2016.
4. Stellungnahmen von einschlägigen Verwaltungsbehörden im Naturschutz nach §45i des Gesetzes Nr. 114/1992 GBl., über den Natur- und Landschaftsschutz, die zur Erarbeitung der Bekanntmachung des Konzeptes eingereicht wurden. Verwaltung der Lager für radioaktive Abfälle (SÚRAO), Praha, Juli 2015 – *siehe Anlage 2a NATURA-Bewertung und Anlage Nr. 7 Bekanntmachung des Konzeptes, die unter dem Code IS SEA MZP237K veröffentlicht wurde.*
5. Abschluss des Erkundungsverfahrens im Rahmen der SUP des Konzeptes „Aktualisierung des Konzepts zur Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente“ mit Anlagen *(einschl. der Äußerungen und Stellungnahmen von Naturschutzbehörden – siehe Anlage 2b NATURA-Bewertung)*. Umweltministerium, Aktenzeichen 998/ENV/16 vom 15. 01. 2016. *Siehe IS SEA unter dem Code MZP237K*
6. Bernotat D. (2007): Practical experience of appropriate assessment in Germany. Bundesamt für Naturschutz, Presentation at – a workshop: „European Exchange of Experience on the Assessment of Plans and Projects Significantly Affecting NATURA 2000 Sites According to Article 6 (3) and (4) of the Habitats Directive (92/43/EEC), 29.-30.3.2007, Berlin.
7. Háková A., Klaudisová A., Sádlo J. (eds.) 2004: Grundsätze zur Pflege nicht forstlicher Biotope. Háková A., Klaudisová A., Sádlo J. (eds.) 2004: Grundsätze zur Pflege nicht forstlicher Biotope der NATURA-2000-Gebiete Planet XII, 8/2004. Umweltministerium der Tschechischen Republik
8. Chvojková E. und Kollektiv (2011): Handbuch zur Bewertung der Bedeutsamkeit der Auswirkungen auf Schutzgegenstände. Umweltministerium, OS Ametyst, Prusiny u Plzně, Juli 2011
9. Chytrý M., Kučera T., Kočí M., Grulich V., Lustyk P. (2010, eds.): Katalog der Biotope der Tschechischen Republik AOPK ČR, 2010.
10. Kollektiv (2001): Pflege um NATURA-2000-Gebiete: Bestimmung des Artikels 6 der Richtlinie über Standorte 92/43/EG, Ausgabe Planet, IX/4.

11. Kollektiv (2001a): Bewertung von Plänen und Projekten, welche die Standorte der NATURA-2000-Gebiete bedeutend beeinflussen: Methodisches Handbuch zur Bestimmung des Artikels 6(3) und 6(4) der Richtlinie über Standorte 92/43/EG, Ausgabe Planet, XII/1.
12. Macháček M., Németh J. und Kollektiv (2010) Untersuchungen der Naturelemente im Rahmen des Projektes „Implementierung und Pflege von NATURA-2000-Gebieten in der Region, 2. Etappe“ – ESG CZ0614054 Na Oklice. Biologische Untersuchung. RNDr. Milan Macháček und Kollektiv, Jihlava, November 2010. *Depon In Regionalbehörde der Region Vysočina*
13. Roth P. (2003 Ausgabe): Gesetzliche Normen der europäischen Gesellschaften im Bereich Gebiets- und Artennaturschutz (Richtlinie 79/409/EG, Richtlinie 92/43/EG, Beschluss 97/266/EG). Umweltministerium Praha, 181 Seiten
14. Umweltministerium der Tschechischen Republik (2007): 15. Methodik zur Bewertung der Bedeutsamkeit der Auswirkungen bei der Beurteilung nach § 45i des Gesetzes Nr. 114/1992 GBl., über den Natur- und Landschaftsschutz, in geltender Fassung. Amtsblatt Umweltministerium der Tschechischen Republik, Teil 11, Seite 1 bis 23.
15. Percival S. M. (2001): Assessment of the Effects of Offshore Wind Farms on Birds. Ekology Consulting, 96 p.
16. Richtlinie des Rates Nr. 92/43/EEC vom 21.05.1992 über den Schutz von Naturstandorten, freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen (NATURA 2000).
17. Verordnung der Regierung der Tschechischen Republik Nr. 318/2013 GBl., durch die das nationale Verzeichnis der Europaschutzgebiete auf dem Gebiet der Tschechischen Republik festgesetzt wird, in der Fassung der Regierungsverordnung Nr. 73/2016 GBl. und der Regierungsverordnung Nr. 207/2016 GBl. .
18. Gesetz Nr. 114/1992 GBl., über den Natur- und Landschaftsschutz, in der Fassung späterer Vorschriften.
19. Gesetz Nr. 100/2001 GBl., über die Beurteilung der Umweltauswirkungen, in der Fassung späterer Vorschriften.

www.mzp.cz, www.cenia.cz, www.ochranaprirody.cz

# ANLAGEN:

Anlage Nr. 1: Kopie des Beschlusses des Umweltministeriums der Tschechischen Republik über die Autorisierung nach § 45i des Gesetzes Nr. 114/1992 GBl., in geltender Fassung

Anlage Nr. 2: Kopien der Stellungnahmen der Naturschutzbehörden nach § 45i des Gesetzes Nr. 114/1992 GBl., in geltender Fassung

- 2a: Stellungnahmen der Naturschutzbehörden zur Bekanntmachung nach § 10 des Gesetzes über die Beurteilung der Umweltauswirkungen
- 2b: Stellungnahmen und Äußerungen der Naturschutzbehörden im Rahmen des Erkundungsverfahrens ,